Das Erziehungsproblem im Strafvollzug

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität
zu Marburg

Vorgelegt von
Edmund Keßler
Gerichtsreferendar in Cassel

1926
Druck von Heinrich Stöhr, Cassel

Schrifttum.

Juristen.

Aschrott und Fr. v. Liszt: Reform des Strafgesetzbuches I, Allgemeiner Teil. Berlin 1910.
v. Bar: Handbuch, 1882, I.
Binding: Grundriß (I) 7. Auflage 1907.
Normen I, 2. Auflage 1890.
Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes.
Archiv des Kriminalrechtes 1845, S. 144 ff.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1924.
Feuerbach: Lehrbuch des peinlichen Rechts, 1801.
Freudenthal: V. D. Allgemeiner Teil III.
Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung, 1914.
Gerland: Grundfragen des Strafrechts, 1918.
Reichsstrafrecht, 1922.
v. Hippel: Deutsches Strafrecht, Bd. I, 1925.
Heinze: in v. Holtzendorffs Handbuch I, S. 241 ff.
Jellinek: Die sozial-ethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe. Wien 1878.
v. Ihering: Der Zweck im Recht, 1878.
Klippel: Determinismus und Strafe. Z. X S. 534 ff.
Kohler: Das Wesen der Strafe, 1888.
Kriegsmann: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.
v. Liszt: Reichsstrafrecht, 1921.
Z. III, S. 1 ff.
Z. IX, S. 452 ff und S. 737 ff.
M. E. Mayer: Lehrbuch, 1915.
Merkel: Kriminalistische Abhandlungen, I. 1867.
Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889.
Mittelstädt: Für und Wider die Freiheitsstrafen, Z. II, S. 419 ff.
Nagler: Verbrechensprophylaxe und Strafrecht.
Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 14.
Sonntag: s. Z. I, S. 493 ff.
Schmidt, Rich.: Die Aufgaben der Strafrechtspflege, 1895.
Die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtlichen und politischen Bedeutung, 1912.
Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 15.
Einführung in die Rechtswissenschaft. Leipzig 1923.
Samhaber: Das Besserungssystem. Frankfurt 1839.
Sulz: Hegels philosophische Begründung des Strafrechts und deren Ausbau in der deutschen Strafrechtswissenschaft. Berlin und Leipzig 1910.
Traeger: Wille, Determinismus, Strafe. Berlin 1895.
Die Ergebnisse der Kriminalstatistik bezl. der aufsteigenden Bewegung der Rückfälligkeit in der Kriminalität und die wahrscheinlichen Ursachen dieser Bewegungen, (Vortrag) in: Achte Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefängnisfürsorgewesen, 1910.
Die Geldstrafe als Hauptstrafe, G. S., Bd. 78.
Wulffen: Psychologie des Verbrechers, 1908.

Philosophen.

Hegel: Philosophie des Rechts, 1833.
Kant: Rechtslehre, 1799.
Stahl: Philosophie des Rechts, 4. Aufl. II.
Wundt: Ethik, 1886.

Psychologen.

Gaupp: Psychologie des Kindes. Leipzig und Berlin, 1918.
G. Simmel: Ueber soziale Differenzierung. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschung. Herausgegeben von Gustav Schmoller, Bd. 10, Heft 1.
Spranger: Lebensformen. Halle 1922.
Klara und William Stern: Monographien über die seelische Entwicklung des Kindes, Teil II. Leipzig 1909.
William Stern: Die Intelligenzprüfung an Kindern und Jugendlichen, Leipzig 1916.
Th. Ziehen: Die Grundlagen der Psychologie. Leipzig und Berlin 1915.
Die Prinzipien und Methoden der Intelligenzprüfung. Berlin 1918.

Pädagogen.

Foerster: Schuld und Sühne. München 1911.
Herbart: Allgemeine Pädagogik aus dem Zweck der Erziehung abgeleitet, 1806.
Umriß pädagogischer Vorlesungen, 1830.
Porger: Pädagogische Zeit- und Streitfrage. Bielefeld und Leipzig 1917.
Rein: Pädagogik in systematischer Darstellung. Langensalza 1902.
Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik.
Schorn: Geschichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern. Leipzig 1896.
Ziegler: Allgemeine Pädagogik (6 Vorträge). Leipzig und Berlin 1914.
Ziller: Allgemeine Pädagogik. Leipzig 1884.

Strafvollzugs-Praktiker.

v. Arnim: Bruchstücke über Verbrechen und Strafen usw. Frankfurt und Leipzig 1903.
Ellger: Der Erziehungszweck im Strafvollzug. Halle 1922.
Fürsorgeerziehung, Jugendgericht und Jugendgefängnis usw. Z. 35, S. 660 ff.
Die Entwicklung des Strafvollzuges und seine Aufgaben in der heutigen Zeit; im 38. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaften für Sachsen und Anhalt.
Fliegenschmidt: Der Beruf des Oberbeamten in den Strafanstalten und Gefängnissen. Marburg 1907.
Julius: Englands Mustergefängnis in Pentonville. Berlin 1846.
Kellerhals: Neue Bestrebungen in den Erziehungs- und Strafanstalten des Staates New Jersey (U. S. A.), Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 36. Jahrgang, 4. Heft, S. 214 ff.
Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.
Leonhard: Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug. Leipzig 1910. Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 12.
Seyfarth: Aus der Welt der Gefangenen. Leipzig 1913.
Sichart: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das deutsche Reich. Berlin 1892.
Speck: Der Strafvollzug an Jugendlichen. Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

Stammer Georg: a) Das Gefängniswesen im Staate New-York Z. 33, S. 204 ff.
b) Big Brothers, Z. 34, S. 895 ff.
c) Strafvollzug und Jugendschutz in Amerika, Berlin 1911.
d) Amerikanische Jugendgerichte, ihre Entstehung, Entwicklung und Ergebnisse, Berlin 1908.
e) Prison Sunday, Sonderabdruck v. d. Monatsschrift für Kriminal-Psychologie und Strafrechtsreform. (Aschaffenburg) IX. Jahrgang.

Streng: Ein Beitrag zur Entwicklung der Freiheitsstrafe in Deutschland. Z. II, S. 215 ff.

H. B. Wagnitz: Historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, nebst einem Anhang über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten. Halle 1792.

Zeitschriften, Entwürfe usw.

Archiv für preußisches Strafrecht.

Deutsche Juristenzeitung.

Gerichtssaal.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1920. (Entwurf 1913 und 1919 und Begründung).

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, Teil I, Berlin 1925.

Allgemeine Verfügung vom 11. Mai 1922 über die Ausbildung der Dienstanfänger für den Strafanstaltsaufsichtsdienst.

Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902.

Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. August 1923, in Kraft getreten am 1. Januar 1924.

Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen, am 7. Juni 1923 von den Regierungen sämtlicher Länder vereinbart. (R.G.Bl. II, S. 263).

Inhalt.

Einleitung.

„Das Erziehungsproblem im Strafvollzug“. Bei dem Reichtum der einschlägigen Fachliteratur mag die Wahl dieses Themas auf den ersten Blick auffallend erscheinen. Aber zu Unrecht, denn das gewählte Thema hat als solches, abgesehen von der trefflichen Schrift des Direktors Ellger, noch keine einheitliche Sonderbehandlung gefunden.

Der Erziehungszweck wurde entweder im Rahmen des sogen. Schulenstreites nur hinsichtlich seiner Berechtigung theoretisch untersucht, oder man befaßte sich allein mit der praktischen Seite der Sache, mit Ziel und Inhalt eines erziehenden Strafvollzugs.

Die nachstehende Untersuchung setzt sich zum Ziel, das Erziehungsproblem im Strafvollzug einheitlich zur Darstellung zu bringen. Ausgehend von der Untersuchung, ob und inwieweit der Erziehungszweck im Strafvollzug berechtigt ist, sollen auf Grund der so gewonnenen Erkenntnisse Ziel, Möglichkeiten, Inhalt und Mittel des Strafvollzuges bestimmt werden.

An dieser Stelle sei noch betont, daß die nachstehenden Ausführungen im wesentlichen auf Freiheitsstrafen von einer Mindestdauer von einem Jahr abgestellt sind.

I.

Die Berechtigung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug.

„Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Verurteilte unter die Rechtsordnung gebeugt, zur Achtung derselben gebracht, sittlich gebessert und zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung erzogen werden." So lautet § 3 der Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. Novemb. 1902 [1]).

Ist eine besondere Rechtfertigung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug bei dieser grundsätzlichen praktischen Anerkennung seiner erzieherischen Aufgabe nicht überflüssig? Die bunte Mannigfaltigkeit der Straftheorien beweist uns das Gegenteil. Wenn man die einzelnen Theorien nur oberflächlich überprüft, so hat es den Anschein, als ob sie teilweise mit dem zielbewußten Streben der Praxis nicht nur nicht in Einklang, sondern sogar in Widerspruch stehen. Der Strafvollzug ist aber nur ein Mittel des Strafrechtes zur Verwirklichung seiner Zwecke, ein erzieherischer Strafvollzug also nur dann berechtigt, wenn er dem Wesen und dem Zweck der Strafe entspricht. Es ist deshalb unsere erste Aufgabe, den Nachweis zu führen, daß der Erziehungsgedanke tatsächlich mit allen Straftheorien vereinbar ist.

Hiermit ist schon angedeutet, daß im Rahmen unserer Arbeit ein Eingehen auf die grundsätzliche Frage, welche Straftheorie die richtige ist, nicht angängig ist. Die Behandlung dieser schwierigen Frage, deren Beantwortung für unsere Arbeit nicht Voraussetzung ist, fordert eine Abhandlung für sich.

Zur Erleichterung unserer Beweisführung seien zunächst verschiedene allgemein anerkannte Grundgedanken vorangestellt. Die Berechtigung des Staates zu strafen, ist der selbstverständliche und hier als richtig zu unterstellende Ausgangspunkt jeder Straftheorie. Die Anhänger aller Theorien sind sich darüber einig, daß zum Schutze und zur Erhaltung der Rechtsordnung gestraft werden muß; ferner auch darüber, daß die Strafe, wenn sie wirksam bleiben und ihren Charakter als „Strafe" bewahren will, ein Uebel sein muß.

Daß der Erziehungsgedanke mit dem Wesen der relativen

---

[1]) Die preuß. Dienst- und Vollzugsordn. vom 1. Aug. 1923, die am 1. Jan. 1924 in Kraft getreten ist, hält an der gleichen Auffassung fest. Ebenso heben auch die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen" (vereinbart am 7. Juni 1923, RGBl. II S. 263) den Erziehungsgedanken hervor und führen ihn folgerichtig durch.

Theorien vereinbar ist, unterliegt keinem Zweifel. Die relativen Theorien sind reine Zweck- oder Nützlichkeitstheorien. Nach ihnen ist nicht das Verbrechen, sondern die durch dasselbe erzeugte Gefährdung der Gesellschaft Rechtsgrund der Strafe. Diese hat nach Auffassung ihrer Anhänger nur den Zweck, den Schutz der Gesellschaft und ihrer Güter zu gewährleisten [1]). Dieser oberste Strafzweck, der allen relativen Theorien gemeinsam ist, kann aber nicht sicherer erreicht werden, und das bedarf wohl keines Beweises, als durch wirksame erzieherische Beeinflussung der Gesamtheit oder des Einzelnen, mag sie nun im Vordergrund stehen oder auch nur neben der Abschreckung anerkannt werden.

Das von den relativen Theorien Gesagte gilt auch von den Vereinigungstheorien.

Untersuchen wir nun, ob der Erziehungsgedanke mit dem Wesen der absoluten Theorien in Einklang zu bringen ist. Für die absoluten Theorien ist das Verbrechen der einzige Grund der Strafe. Diese ist notwendige Folge des Verbrechens, die als Negation des Verbrechens vollzogen werden muß, entweder infolge ästhetischer oder logischer Notwendigkeit oder eines kategorischen Imperatives oder eines göttlichen Auftrages an den Staat. Zweckmäßigkeitsgründe sind nach den absoluten Theorien mit dem Wesen der Strafe unvereinbar. Die Strafe ist einzig und allein die Sühne des Verbrechens durch gleiche oder gleichwertige Wiedervergeltung [2]).

Schließt diese Vergeltungsstrafe aber den Erziehungsgedanken aus oder ist sie nicht, wenn man die erzieherische Endwirkung der Vergeltungsstrafe auf die Gesamtheit des Volkes ins Auge faßt, vielmehr selbst gerade ein Erziehungsmittel? Die Strafdrohung und die unablässige Betätigung der Strafjustiz üben auf die Gesamtheit des Volkes eine zweifache Wirkung aus. Sie schrecken die sittlich minderwertigen Bürger ab und stärken und vertiefen gleichzeitig das Rechtsbewußtsein der sittlich gesunden Volksglieder. Auf diesem erzieherischen Eindruck beruht allein die Wirksamkeit der Vergeltungsstrafe. Der rechtschaffene Bürger erwartet von dem Staat als dem Träger der Strafgewalt eine Verfolgung der Rechtsbrüche; die Bestrafung des Rechtsbrechers im Sinne einer Uebelszufügung ist für den rechtlich denkenden Bürger die Befriedigung eines inneren Bedürfnisses, eines regelmäßig unabweisbaren Verlangens nach Ge-

---

[1]) v. Liszt 3. Bd. 3 S. 1 ff.
Traeger, Wille, Determinismus, Strafe, S. 224.

[2]) Die absoluten Theorien betonen das „quia peccatum est“, die relativen das „ne peccetur“.
Stahl: Philosophie des Rechtes II, 1 S. 160 ff., 2 S. 681 ff.
Kant: Rechtslehre S. 227.

nugtuung. Eine Nichtverfolgung oder eine zu milde Bestrafung des Verbrechens würde sein Vertrauen untergraben und sein Rechtsgefühl beleidigen.

Der Erziehungsgedanke ist aber auch mit der an dem einzelnen Verbrecher zu vollstreckenden Strafe vereinbar. Auch hier hat die Vergeltungsstrafe oft eine unbeabsichtigte erzieherische Wirkung. Warum sollte dieser zufällige erzieherische Erfolg nicht durch zweckbewußtes Handeln gefördert und verallgemeinert werden? Das Wesen der Vergeltungsstrafe steht dem nicht entgegen. Diese fordert nur gerechte Vergeltung durch eindringliche, nach der Schwere der Tat bemessene Uebelszufügung, verbietet es aber nicht, im Rahmen dieses Grundgedankens speziellere Wirkungen wie Abschreckung, Verwahrung, Unschädlichmachung und auch Erziehung anzustreben.

Steht aber die Theorie der Berechtigung des Erziehungsgedankens nicht entgegen, so ist weiter zu prüfen, in welchem Umfange eine erzieherische Beeinflussung im Strafvollzug anzuerkennen ist. Zur Klärung dieser Frage ist ein Eingehen auf den Streit, ob die Generalprävention oder die Spezialprävention im Vordergrund stehen muß, unerläßlich. Es ergibt sich nämlich für die Anhänger der Generalprävention und die der Spezialprävention folgerichtig eine unterschiedliche Beurteilung des Strafvollzuges. Die Vertreter des generalpräventiven Gedankens legen vor allem Gewicht darauf, daß schon die Strafdrohung einen abschreckenden Charakter hat, es kommt ihnen deshalb weniger auf die Wirksamkeit der zur Vollstreckung gelangenden Einzelstrafe auf den jedesmaligen Verbrecher an. Für die Anhänger der Spezialprävention dagegen steht die Persönlichkeit des einzelnen Verbrechers im Mittelpunkt, sie verfolgen das Ziel durch die zu vollstreckende Strafe, einen möglichst nachhaltigen Einfluß auf den einzelnen Rechtsbrecher auszuüben.

Genügt es nun aber, eine dieser Wirkungen zu erstreben oder müssen nicht vielmehr beide Wirkungen ins Auge gefaßt werden? Der von allen Theorien anerkannte Endzweck der Strafe, die Rechtsordnung zu erhalten, kann doch nur dann erreicht werden, wenn die Strafe sowohl auf die Gesamtheit des Volkes als auch auf die einzelnen Rechtsbrecher einen wirksamen Einfluß ausübt. Die einseitige Betonung der Generalprävention oder der Spezialprävention kann nicht zum Ziele führen. Was nützt uns die Besserung und Läuterung einzelner Strafgefangener, wenn die Strafe auf der anderen Seite ihre Wirksamkeit auf die Gesamtheit einbüßt und so im Endergebnis doch zu einer Steigerung der Kriminalität führt; was nützt eine wirksame Beeinflussung der Gesamtheit, wenn die einzelnen Verbrecher nach Verbüßung der Strafe ungebessert in die Freiheit zurückkehren, rückfällig werden und auf die Moral und Rechts-

auffassung des Volkes einen stark zersetzenden Einfluß ausüben! Es erhellt hieraus, daß nur bei verständiger Würdigung der beiden an und für sich gleichwertigen Einwirkungen der richtige Inhalt der Strafe gefunden werden kann. Die Freiheitsstrafe, die ja für unsere Betrachtung nur in Frage kommt, muß deshalb derart ausgestaltet werden, daß sie die genannten Wirkungen gleichzeitig und gleichmäßig zu erreichen vermag. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe muß möglichst viele Sträflinge vor dem Rückfall bewahren, gleichzeitig aber auch möglichst viele unbestrafte Mitglieder der Gesellschaft von der Bahn des Verbrechens abhalten.

Aus diesen Ausführungen folgt, daß die Freiheitsstrafe den Charakter einer „Strafe" bewahren muß, und der Erziehungsgedanke keinesfalls den Ernst der Strafe verdrängen darf. Die Freiheitsstrafe muß ein Uebel sein und von den Gefangenen als solches empfunden werden. Hat sie diese Wirkung nicht, dann verliert sie die Eigenschaft einer Strafe, die Wirksamkeit ihrer Vollstreckung büßt an Nachhaltigkeit ein, und die Beeinflussung der Gesamtheit durch die Strafdrohung wird gemindert.

Die Freiheitsstrafe darf aber andererseits nicht eine reine Uebelszufügung sein. Das zeigen schon die Wirkungen, die eine solche Strafe auf den Gefangenen ausübt. Die Strafe macht den Sträfling nur noch schlechter und fördert die verbrecherischen Kräfte in ihm. Eine solche entsittlichende Strafe bedeutet einzig und allein eine Unschädlichmachung des Rechtsbrechers für die Dauer seiner Einsperrung; nach der Entlassung des Sträflings aber führt sie zu einer „Steigerung der Gesellschaftsgefährdung".

Im schroffen Gegensatz zu diesen negativen Wirkungen einer reinen Uebelszufügung stehen die heilsamen Folgen einer zielbewußten planmäßigen Straferziehung. Versteht man unter Erziehung die planmäßige, physische und psychische Beeinflussung des Zöglings zur Heranbildung eines gefestigten und in sich geschlossenen Charakters, zu einem nützlichen Glied der Gesellschaft, so ist mit diesem Begriff gleichzeitig das im Strafvollzug mit dem Erziehungszweck angestrebte Ziel gegeben [1]).

Der Strafvollzug will durch die erzieherischen Einwirkungen den Sträfling sittlich heben, ihn durch geeignete Erziehungsmittel an Zucht und Ordnung, Fleiß und Pflichtbewußtsein gewöhnen. Durch diesen Erziehungsgedanken erhält die Strafzeit einen weit höheren Wert, den Charakter einer Vorbereitungszeit. Sie soll den Sträfling für sein späteres Leben in der

[1]) Ellger: Der Erziehungszweck im Strafvollzug S. 7.
Fliegenschmidt: Der Beruf des Oberbeamten . . . S. 557.

Freiheit widerstandsfähig gegen die zum Verbrechen treibenden Kräfte machen. Der erziehungsbedürftige und noch erziehbare Gefangene soll, und darin liegt die kriminalpolitische Bedeutung der Erziehungsstrafe, vor dem „Rückfall“ bewahrt werden.

Die bürgerliche und sittliche Besserung des einzelnen Sträflings ist die unmittelbare Wirkung einer zielbewußten Straferziehung; gleichzeitig aber erzielt sie in weit höherem Maße als die reine Uebelszufügung den Schutz der Rechtsordnung. Die Erziehungsstrafe schützt und sichert die Gesellschaft nicht nur während der Strafzeit, sondern noch — und darin liegt ihr großer praktischer Wert — über diese hinaus. Aus diesem Gesichtspunkt heraus dürfen auch die Anhänger der Generalprävention den Erziehungsgedanken nicht ablehnen. Das von ihnen angestrebte Ziel, die Gesamtheit durch Vertiefung und Stärkung des Rechtsbewußtseins oder durch Abschreckung von der Bahn des Verbrechens zurückzuhalten, kann nur dann erreicht werden, wenn gegenteilige, die Volksmoral zersetzende Einflüsse möglichst ausgeschaltet werden. Ein Gefangener, der das Gefängnis ungebessert verläßt, wird aber immer einen solchen Einfluß ausüben. Auch die Anhänger der Generalprävention müssen deshalb alles Interesse an einer wirksamen erzieherischen Beeinflussung der Gefangenen haben. Man halte uns nicht die leider zutreffende Tatsache entgegen, daß bisher nur ein geringer Prozentsatz der Sträflinge im Kampf mit den Widerständen und den Versuchungen des freien Lebens die Probe bestanden hat [1]). Diese Mißerfolge rechtfertigen keineswegs die Ablehnung des Erziehungsgedankens. Sie erklären sich erstens daraus, daß dem heutigen Strafvollzug die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame erzieherische Beeinflussung fehlen, zweitens haben sie ihren Grund darin, daß die kritiklose Aufnahme der Reformgedanken zu einer nicht zu rechtfertigenden Milderung des Strafvollzuges geführt hat. Außerdem darf bei der Betrachtung des Rückfalls nicht vergessen werden, daß der Strafvollzug nur ein Glied der Kette von Umständen ist, die das Leben des Entlassenen bestimmen.

In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, den Hauptmangel hervorzuheben, der dem Strafvollzug in Deutschland anhaftet. Ein Blick auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten Amerikas zeigt uns, daß die gleichen Einrichtungen in Amerika weit bessere und weit nachhaltigere Erfolge erzielt haben. Worin

---

1) So z. B. R. Schmidt S. 412. Im obigen Sinne äußert sich Jagemann i. d. Mon. Schr. f. Krim. Psychol. und Strafrechtsreform 1905, S. 351: „Es ist m. E. eine gänzliche Uebertreibung vom Bankerott des modernen Strafwesens zu sprechen; man könnte ebenso gut vom Bankerott der Heilkunde reden, denn leider erkranken und sterben immer noch Menschen!“

aber hat diese auffallende Tatsache ihren Grund? Sind die modernen Maßnahmen etwa so spezifisch amerikanische, daß sie auf die deutschen Verhältnisse nicht übertragbar sind? Keineswegs; der Grund für die deutschen Mißerfolge ist vielmehr darin zu suchen, daß in Amerika der Strafvollzug eine öffentliche Angelegenheit im weitesten und besten Sinne ist, während in Deutschland der Strafvollzug im wesentlichen den Charakter einer reinen Staatstätigkeit hat.

Eine zusammenfassende Charakterisierung des amerikanischen Strafvollzuges mag das Gesagte veranschaulichen. In Amerika stützt sich die Strafvollstreckung auf zwei Pfeiler, auf die staatliche Strafvollzugstätigkeit und auf die freie Liebestätigkeit. Nachdem man in Amerika erkannt hatte, daß es Aufgabe des Strafvollzuges nicht ist, durch harte Strafen die Gefangenen gefügig zu machen und damit seelisch abzutöten, sondern diese vielmehr darin besteht, die positiven Kräfte der Gefangenen zu steigern, sie zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft zu machen, wurde man sich auch bewußt, daß der Strafvollzug in dieser veränderten und veredelten Form aufhören mußte eine rein staatliche Tätigkeit zu sein. Man erfaßte von vornherein theoretisch sowohl wie praktisch die bedeutsame Zweiteilung dieses neuen Strafheilverfahrens. Die Aufgabe des Staates ist es, durch geeignete Behandlung in den Strafanstalten die Gefangenen an Arbeit, Zucht und Ordnung zu gewöhnen, sie für ein gesetzmäßiges Leben in der Freiheit vorzubereiten. Die zweite schwerere Hälfte des Strafheilverfahrens mit dem Ziele, dem Entlassenen die Bewährung in der Freiheit möglich zu machen und ihn nach besten Kräften hierbei zu unterstützen, bleibt der freien Liebestätigkeit der Öffentlichkeit vorbehalten. Nur eine aufgeklärte Gesellschaft aber, die den Fragen des Strafvollzuges das nötige Verständnis entgegen bringt, vermag diese entscheidende Mitarbeit zu leisten. Diese Erkenntnis brach sich auch in den an der Strafvollstreckung interessierten amerikanischen Kreisen sehr bald Bahn, und man setzt seit Jahren alles daran, die weitesten Schichten des Volkes für die Aufgaben des Strafvollzuges zu erwärmen, sie durch sachentsprechende Aufklärung durch Beseitigung schwerer Irrtümer und tief eingewurzelter Vorurteile für die unerläßliche Mitarbeit zu gewinnen. So macht es sich z. B. die durch ihre Leistungen berühmte Prison Association of New-York zur Aufgabe, die Einrichtung eines Prison Sunday einzubürgern. Der letzte Sonnabend und Sonntag im Oktober eines jeden Jahres soll dazu benutzt werden, durch Ansprachen von Kanzel und Katheder aus den breiten Massen des Volkes die Ursachen und Folgen der Verbrechen, ihre und der Verbrecher Beziehungen zur Gesellschaft, das Wesen des Strafvollzuges auseinanderzusetzen und ihnen verständlich zu machen. So sagt z. B. ein Rundschreiben

der genannten Gefängnis-Gesellschaft vom 16. September 1922: „Während der Gefängnistag früher nur Gelegenheit bot, von den Kanzeln herab der Gefangenen fürbittend zu gedenken und allgemeine Verhältnisse des Gefängniswesens zu streifen, ist man von Jahr zu Jahr weiter darin gegangen, sich bei dieser Gelegenheit in die Ursachen und Folgen des Verbrechens zu vertiefen, sowie die Ziele des Gefängniswesens klar zu legen und den breiten Massen verständlich zu machen“.[1])

Solange sich in Deutschland die gleiche Erkenntnis nicht durchsetzt, solange der Strafvollzug nur in den engsten Fachkreisen verstanden und gefördert wird, solange endlich die breite Masse des Volkes in Irrtümern und Vorurteilen befangen ist, und die Verbrecher sich als Feinde und Ausgestoßene fühlen, werden in Deutschland bessere Erfolge trotz aller Anstrengungen des Staates und der interessierten Fachkreise ausbleiben.

Um auf unsere Beweisführung zurückzukommen, so muß zwar zugegeben werden, daß der erzieherische Erfolg des Strafvollzuges durch das eingeengte und untergeordnete Leben in der Anstalt sehr eingeschränkt wird. Daß dieser Gefahr durch die Einführung des progressiven Systems wirksam begegnet werden kann, ist noch in anderem Zusammenhang ausführlicher zu zeigen.

Ebenso wenig ist aber auch das von uns aufgestellte Ziel der Straferziehung „die physische und moralische Besserung des Sträflings“ zu weit gesteckt. Noch im vorigen Jahrhundert hat man behauptet, es könne sich im Strafvollzug nur um eine sog. physische Besserung handeln. Hierunter ist die physische Ausbildung und Erhaltung des Körpers, die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit und Ordnung zu verstehen. So hat u. a. Arnim, der den großen Wert einer moralischen Besserung durchaus nicht verkennt, sich aufs entschiedenste gegen den moralischen Besserungszweck im Strafvollzug ausgesprochen[2]). Nach seiner Auffassung hat der Staat in dieser Hinsicht nur die Pflicht dafür zu sorgen, daß die Strafzeit den moralischen Zustand der Gefangenen nicht verschlechtert. Positive moralische Besserung ist für Arnim nur ein zufälliger, von der Selbsttätigkeit des Sträflings abhängender Erfolg des Strafvollzuges. Dieser hat hierbei nur die Pflicht des Zulassens und Nichthinderns. Diese zurückhaltende Auffassung Arnims kann nur aus dem Sträuben seiner Zeit gegen den sich unabweisbar aufzwingenden Besserungsgedanken verstanden werden[3]).

---

[1]) Georg Stammer: Prison Sunday, Sonderabdruck von der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (Aschaffenburg) 9. Jahrg.

[2]) v. Arnim: „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen . . .“ II 2 S. 94 u. II 3 S. 242 (1803).

[3]) v. Arnim: Im 2. Abschn. des 2. Teils, wo er in 32 Sätzen seine Forderungen zusammenstellt; zu Satz V S. 65 ff.

Im Gegensatz zu Arnim erkannte schon Wagnitz die Notwendigkeit einer moralischen Besserung. Er empfand es als einen großen Mangel, daß man die schwere Aufgabe der moralischen Besserung allein den Geistlichen überließ [1]).

Die zielbewußte moralische Beeinflussung der Sträflinge wird aber schon allein dadurch gerechtfertigt, daß man durch sie den Endzweck der Strafe viel gründlicher und sicherer erreicht. Die innere Umwandlung des Gefangenen bietet die sicherste Gewähr für ein künftig gesetzmäßiges Leben des Entlassenen [2]).

Wenn man weiterhin noch bedenkt, daß der Staat auch die wichtige Aufgabe hat, die sittlichen Kräfte der Volksgemeinschaft zu fördern und zu stärken, so kann an der Berechtigung des moralischen Besserungszweckes kein Zweifel bestehen [3]).

Diese Art des Strafvollzuges gibt aber auch den Gefangenen die wohltuende und berechtigte Gewißheit, daß sie trotz ihrer begangenen Uebeltaten für ihr weiteres Leben nicht von Recht und Gesellschaft Ausgestoßene sind. Die Gefangenen sehen, daß man sie nicht nur entehren, züchtigen und strafen will, sondern mit Strenge nur das Ziel verfolgt, sie für ein makelloses, gesetzmäßiges Leben in der Freiheit vorzubereiten [4]).

Daß die Erziehungsstrafe die zweckmäßigste und gerechteste Strafe ist, dafür sprechen auch noch andere Gesichtspunkte, die unabhängig von absoluter oder relativer Theorie Geltung erheischen.

Zunächst vor allem die Betrachtung der Ursachen des Verbrechens. Wem begegnen wir zumeist in den Gerichtssälen und Gefängnissen? Armen, verwahrlosten, außerehelich geborenen Menschenkindern. Diese Tatsache zeigt am eindringlichsten den tiefen inneren Zusammenhang zwischen Kriminalität und sozialen Mißständen. v. Liszt hat Recht, wenn er behauptet, daß schlechte gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse die Hauptursachen des Verbrechens sind [5]). Neben diesen äußeren Einflüssen wirken bei jedem Verbrechen außerdem noch stärker oder schwächer die individuellen Antriebe des Einzelnen mit.

Ist aber soziales Elend die generelle, Verwahrlosung, Armut, Unehelichkeit, sittlicher und sozialer Tiefstand der Eltern und Umgebung oder schlechte, unvollständige Erziehung die spezielle Ursache des Verbrechens, so kann auch die Strafe nur Erziehungsstrafe sein. Wer aus den genannten sozialen Ursachen mit dem Gesetz in Konflikt kommt, zeigt, daß sein Vorleben

---

[1]) Wagnitz: In der Vorrede zum ersten Band und Teil II S. 79 „Historische Nachrichten und Bemerkung . . .“

[2]) So auch Fliegenschmidt S. 170.

[3]) Seyfarth: Aus der Welt der Gefangenen, S. 126.

[4]) Ellger: S. 12.

[5]) v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch, S. 3—8, Traeger S. 246/47.

und seine Erziehung nicht geeignet waren, ihn zu einem rechtschaffenen und brauchbaren Mitglied der Gesellschaft zu machen. Die Mehrzahl der Gefangenen bedarf daher gründlichster Nacherziehung, die, wie wir später sehen werden, im Regelfalle auch erfolgverheißend ist. Die erzieherische Aufgabe, die beim unmündigen Kind der Familie obliegt, wird dem selbständigen Glied der Gesellschaft gegenüber dem Staate zur Pflicht[1]).

Diese Pflicht des Staates erhellt umsomehr, wenn wir in diesem Zusammenhang noch den wertvollen, in seinem Kerne richtigen Gedanken der Kollektivverantwortlichkeit berücksichtigen[2]). Die Geltung dieser Lehre hängt ab von der Herrschaft der historisch-soziologischen Weltanschauung. Diese schreibt die Verantwortung für die Rechtsbrüche der Individuen nicht der Freiheit ihrer Individualität, sondern der Macht ihrer äußeren Lebensbedingungen zu. Im Gegensatz hierzu verficht die alte individualistische Weltanschauung den Gedanken der Individualschuld.

Auf die Gegensätze dieser beiden Auffassungen brauchen wir nicht näher einzugehen. Für uns gilt nicht die falsche Fragestellung: „Individual- oder Kollektivschuld?" Nach unserer Ansicht beruht die Mehrzahl der Verbrechen auf einer Individual- und Kollektivschuld. Diese Mitschuld hat aber der Staat, die Gesellschaft wieder gutzumachen. Das kann der Staat aber nur, wenn er der Strafe einen Inhalt gibt, der die Sträflinge zu bessern geeignet ist.

Zum Schluß noch eine rein juristische Erwägung[3]). Die Gefangenschaft ist vom Standpunkt der Rechtswissenschaft aus betrachtet ein Rechtsverhältnis, das die Beziehungen zwischen dem die Strafgewalt ausübenden Staat und den Gefangenen regelt. Dieses Rechtsverhältnis gehört seiner rechtlichen Natur nach dem Gefängnisrecht und damit dem öffentlichen Recht an. Die Existenz eines Gefängnisrechtes ist und wird auch heute noch viefach bestritten, da man die Gefängnislehre regelmäßig nur als eine Technik der Strafvollstreckung wertet.

Diese Auffassung ist nicht haltbar. Versteht man unter einem Rechtsverhältnis rechtlich geregelte Beziehungen und unter öffentlichem Recht „die Ordnung der Rechtsverhältnisse, bei denen ein Träger der öffentlichen Gewalt in dieser seiner Eigenschaft beteiligt ist" (Jacobi), so kann der rechtliche und zwar der öffentlich-rechtliche Charakter der Gefängnislehre wohl nicht mehr zweifelhaft sein.

Sind aber die die Gefangenschaft regelnden Bestimmungen Recht, so können nach den Grundsätzen unseres heutigen Ver-

---

[1]) Traeger S. 245.

[2]) Simmel: Ueber soziale Differenzierung, S. 21 ff.

[3]) Freudenthal: Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung. S. 78 ff.

fassungs- und Rechtsstaates Aenderungen der bestehenden Bestimmungen nur durch Rechtssatz schaffendes Gesetz oder Rechtsverordnung vorgenommen werden.

Nach dem heutigen Stand der Gesetze ist die Rechtsstellung des Sträflings folgende. Er hat die gleiche Rechtsstellung wie der freie Staatsbürger abzüglich der durch die Verhängung der Freiheitsstrafe eingebüßten Rechte. Das besagt, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe, die nach dem Gesetz als reine Freiheitsentziehung zu werten ist, den Gefangenen nur an dem Rechtsgut der Freiheit beschränken darf.

Die unvermeidlichen schädigenden Wirkungen der heutigen Freiheitsstrafe auf Körper und Geist der Gefangenen werden hiernach von dem geltenden Recht nicht gedeckt. Ihre Beseitigung ist deshalb rechtlich geboten und durch die Einführung des Erziehungsgedankens möglich.

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist festzustellen:

Bestrafung „und" Erziehung des Gefangenen sind die geeignetsten Mittel zur Verwirklichung des Endzweckes der Strafe. Weder auf das eine noch das andere kann verzichtet werden. Beides muß zusammen wirken. Die erziehende Strafe ist also die Lösung des Problems.

Hierzu kommt noch als dritter Gesichtspunkt: die Sicherung. Diese tritt vor allem in den Fällen in den Vordergrund, die infolge der geistigen Minderwertigkeit des Sträflings jegliche Erziehung ausschließen. Die erziehende Strafe wird hier durch sichernde Maßregeln ergänzt.

II.

Geschichtlicher Ueberblick über die Entwickelung der Freiheitsstrafen.

Im Anschluß an die Ausführungen betreffs Rechtfertigung des Erziehungsgedankens sei ein kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der Freiheitsstrafen gegeben. Dies umsomehr, da die großartige Entwicklung der Strafvollzugsbewegung, wenn auch nicht einen Rechtfertigungsgrund für die Erziehungsstrafe, so doch einen dieser günstigen Umstand bildet.

Wenn man die Geschichte des Strafensystems verfolgt, so kann man fünf Hauptentwicklungsstufen unterscheiden. Die früheste Zeit wurde von der Blutrache beherrscht, an deren Stelle dann allmählich ein Vermögensstrafensystem trat. Dieses wurde durch die Leibes- und Lebensstrafen, die den Hauptinhalt der mittelalterlichen Strafmittel bildeten, abgelöst. Die Grausamkeit dieser Strafen, die ihren Zweck verfehlten, indem sie statt einer Minderung der Verbrechen nur eine Steigerung der Kriminalität verursachten, führte zu einer Verdrängung dieser Strafmittel

und zur Einführung der Freiheitsstrafe, deren Anfänge bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen. Das 18. Jahrhundert wurde bereits völlig von dem Freiheitsstrafensystem beherrscht. Auch in der fünften Entwicklungsstufe, welche die Gegenwart mit umfaßt, ist neben der Geldstrafe die Freiheitsstrafe als Hauptstrafe beibehalten worden, die weiter durch ein System von Besserungs- und Sicherungsmitteln ergänzt wird.

Wir können unsere geschichtlichen Erörterungen auf die beiden letzten Entwicklungsstufen beschränken. Nach Kriegsmanns Darstellung ist die Entwicklung der Freiheitsstrafe in Deutschland auf 3 Ausgangspunkte zurückzuführen [1]). Die Zwangsarbeit, die sich allmählich zur Festungsbaustrafe umbildete, ist der erste Ausgangspunkt; die alten Zuchthäuser der zweite; die dritte Wurzel ist das mittelalterliche Gefängnis, das ausschließlich dem Zweck sicherer Verwahrung der Gefangenen diente.

Auf diese Anfänge folgte zunächst im 18. Jahrhundert ein Rückschlag, der zur völligen Verwahrlosung und Verrohung des Strafvollzugs führte. Die mangelhafte Einrichtung der Anstalten, die Gemeinschaftshaft und vor allem die Unbrauchbarkeit der Anstaltsbeamten waren die Hauptursachen dieses Rückgangs. Der Strafvollzug wurde vollkommen von dem aus dem Mittelalter übernommenen Abschreckungszweck beherrscht.

Diese Zustände blieben nicht ohne Folgen. Die Zahl der Verbrechen vermehrte sich in erschreckendem Maße. Diese äußere Tatsache machte die völlige Unzulänglichkeit der Strafjustiz offenkundig und rief zwei selbständige Reformbewegungen hervor, die mit verschiedenen Mitteln das gleiche Endziel, die Verbesserung der Strafjustiz, verfolgten. Die eine von dem Gedanken der Humanität getragene Bewegung sah den Grund des Versagens der Strafjustiz in der Verwahrlosung des Strafvollzugs, dessen Reform sie sich deshalb zur Aufgabe machte. Die andere Bewegung dagegen war mehr politischen Charakters und richtete sich gegen die Unzulänglichkeit der Gesetze. Der Hauptsitz der Strafvollzugsreform war England und Amerika, der der Strafgesetzesreform Deutschland und Frankreich.

Die Strafvollzugsreform forderte zunächst nur menschenwürdigere Strafmittel. Sie wandte sich mit aller Schärfe gegen die verwahrlosten Zustände der Gefängnisse, die unvermeidbar die moralische und soziale Verschlechterung der Gefangenen zur Folge hatten.

In England und Amerika blieb die Strafvollzugsbewegung bei diesen an und für sich selbstverständlichen Forderungen nicht stehen. Hier setzte sich allmählich immer mehr die Auffassung

---

[1]) Ellger im 38. Jahrbuch der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt S. 16 ff.

durch, daß der Inhalt der Strafe mehr mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters als auf die begangene Tat bestimmt werden müßte. Die Spezialprävention wurde in den Vordergrund gestellt und erhielt durch den neu aufgenommenen Gedanken der erziehenden Arbeit einen weit höheren Wert. Der erste Verfechter dieser veredelten Spezialprävention war der Engländer John Howard, dessen Gedanken sich trefflich in dem von ihm geprägten Satz: „Make men diligent and they will be honest" widerspiegeln[1]). Er erreichte den Bau dreier Gefängnisse mit dem Einzelhaftsystem und den Erlaß mehrerer Gefängnisgesetze. Eine grundlegende Umgestaltung des Gefängniswesens vermochte Howard jedoch nicht durchzusetzen. Diese wurde erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf Grund der amerikanischen Bestrebungen unter Verbindung der Grundsätze Howard's und der amerikanischen Reformer durchgeführt.

Während Howard noch in England um die Anerkennung seiner Gedanken kämpfte, hatte der Quäkerstaat Pennsylvanien in Nordamerika die praktische Reform bereits begonnen. Die bisher im englischen Recht vorherrschende Todesstrafe wurde überwiegend durch die Gefängnisstrafe ersetzt. Die der Gefängnisstrafe damit eingeräumte Bedeutung machte die Einrichtung eines geordneten zweckmäßigen Strafvollzuges notwendig. Die innere Besserung der Gefangenen, die eine nachhaltige gesetzliche Besserung am besten gewährleistet, wurde als das anzustrebende Ziel des Strafvollzuges aufgestellt. Man glaubte dies vor allem durch die abgesonderte Einsperrung der Sträflinge bei Tag und Nacht erreichen zu können und forderte deshalb die strenge Durchführung der Einzelhaft. Dieses sog. pennsylvanische System wurde ohne Erfolg in einem kleinen Gefängnis angewandt. Der angestellte Versuch scheiterte, da die übertriebene Betonung der Einzelhaft und die Verkennung ihrer eigentlichen Bedeutung zu einer grausamen Abschließung des Sträflings vom Leben führte. Man erkannte bald die Unzulänglichkeit des aufgestellten Prinzips und erweiterte es deshalb durch den wertvollen Gedanken eines auf Erziehung abgestellten Arbeitszwanges. Dieses neue System wurde mit gutem Erfolg in dem ersten Zellengefängnis in Form des strahlenförmigen Baues, dem Eastern Penitentiary auf Cherry Hill in Philadelphia durchgeführt (1829)[2]).

New-York hatte dasselbe System, den zahlreichen Angriffen auf die Einzelhaft Rechnung tragend, aber nur in abgeschwächter Form bereits im Jahre 1823 im Gefängnis zu Auburn zur Anwendung gebracht[3]). Diese Abschwächung bestand in der

[1]) Angeführt bei Ellger, S. 19.
[2]) v. Liszt, Lehrbuch S. 256/57.
[3]) v. Liszt, S. 257.

Wiedereinführung der Gemeinschaftshaft und -arbeit bei Tage. Der Gefahr schädigender Beeinflussung suchte man durch die Einführung des Schweigegebots, das man mit Hilfe strenger Disziplinarstrafen durchsetzte, zu begegnen. Dieses System fand in sämtlichen Unionsstaaten, mit Ausnahme Pennsylvaniens Anerkennung.

Die Ablehnung der Einzelhaft in den Vereinigten Staaten fand in Europa keinen Widerhall. Die Einzelhaft wurde vielmehr zur Grundlage des gesamten europäischen Strafvollzuges. England führte die Einzelhaft zuerst in dem Mustergefängnis zu Pentonville bei London in gemilderter Form ein; aber nicht schlechthin, sondern nur als die erste Stufe eines progressiv angelegten Strafvollzuges [1]. Solange in England noch die Deportation, durch die man zunächst eine durchgreifende Reform zu umgehen suchte, vorherrschte, diente die Einsperrung der Gefangenen in Einzelzellen nur der Prüfung, nicht aber der Besserung oder Erziehung. Die Strafkolonien in Australien setzten sich aus mehreren Strafklassen zusammen, denen die Sträflinge, je nach ihrer Führung in der Einzelhaft zugeteilt wurden. Diese besonderen Verhältnisse übersehend, verkannte man auf dem Festlande das Wesen des englischen Systems und forderte so die uneingeschränkte Durchführung der Einzelhaft [2].

England aber führte das progressive System auch nach der Abschaffung der Deportation im gleichen Sinne beim Vollzug der nun in den Vordergrund getretenen langen Freiheitsstrafe durch. Während die Einzelhaft bisher überwiegend dazu diente, unter den Gefangenen eine geeignete Auswahl zu treffen, bezweckte sie jetzt ausschließlich Abschreckung. Sie bildete die erste Stufe des Strafvollzuges, auf die dann die Stufe der Gemeinschaftshaft und -arbeit folgte, deren Aufgabe es war, den Gefangenen allmählich an größere Freiheit zu gewöhnen und ihn erzieherisch zu beeinflussen. Die dritte Stufe gewährte den Gefangenen nach $^3/_4$ der Strafzeit und bei guter Führung vorläufige Entlassung. Besonders beachtlich ist ein Vorschlag Walter Crofton's, der in seinem — fälschlich genannten — irischen System zwischen der zweiten und dritten Stufe noch eine Zwischenanstalt einschob. Diese Anstalt dient einzig und allein dem Zweck, durch möglichst lockere Behandlung den schroffen Wechsel zwischen Anstaltsleben und Freiheit zu mildern [3].

Als Ergebnis der englischen Reform ist ein völliger Sieg der planmäßigen Spezialprävention festzustellen. Dies kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß die Schwere des Delikts

---

[1]) Julius, Englands Mustergefängnis in Pentonville.
[2]) v. Liszt, S. 257/58.
[3]) Ellger, S. 21.
v. Liszt, S. 258; vergl. im übrigen Samhaber: das Besserungssystem

als Verbrechen oder Vergehen für die Bestimmung der Strafart und der Strafdauer nicht mehr entscheidend ist. Die Strafzumessung erfolgt nach dem freien Ermessen des Richters, der die Strafe unter besonderer Würdigung der Persönlichkeit des Täters festsetzt.

Die geschilderte englische Reform blieb nicht ohne Einfluß auf die Strafvollzugsbestrebungen Amerikas und führte hier zur Einrichtung von Besserungshäusern, Reformatories, die vor allem für jüngere rückfällige Verbrecher bestimmt sind (so z. B. Elmira in New-York 1876). Bei dem Vollzug der Strafe steht auch hier der Erziehungsgedanke im Vordergrund, er läßt aber, infolge der den Gefangenen in übertriebenem Maße gewährten Freiheiten jeglichen Strafcharakter vermissen. Diese neue Reform Nordamerikas geht insofern weiter als die englische, als sie zur Einführung der unbestimmten Verurteilung gelangte, und damit den Anstaltsbeamten eine ganz neue Aufgabe, die der Bestimmung der Strafdauer und des Strafendes zuwies.

Wenn wir uns nun wieder der Entwicklung des deutschen Strafvollzuges zuwenden, so ist zunächst zu bemerken, daß die deutsche Reform völlig unter dem Einfluß der ausländischen Vorbilder stand. Das Mustergefängnis zu Pentonville wurde maßgebend für den Bau der Anstalten Bruchsal (1848) und Moabit (1849), in denen das Einzelhaftsystem durchgeführt wurde. Arnim und Wagnitz, die beiden großen Vorkämpfer der deutschen Gefängnisreform, vertraten im wesentlichen die Gedanken Howard's. Ebenso Julius, Mittermaier, v. Jagemann und Wichern, die alle die strenge Durchführung der Einzelhaft forderten. Wenn auch Wagnitz und Klein schon im 18. Jahrhundert den Gedanken einer stufenweisen Zurückführung zur Freiheit vertraten, so ist die praktische Anerkennung des progressiven Systems doch nur auf das Beispiel Englands und Amerikas zurückzuführen [1]). Der Anstaltsleiter Obermayer war der erste, der diesen Gedanken in Deutschland praktisch und mit gutem Erfolg verwirklichte. Bei diesen Anfängen aber blieb es. Das progressive System wurde in Deutschland vielfach angefeindet und sogar Krohne zählte zu seinen Gegnern, bis ihn die guten Erfolge des Jugendgefängnisses zu Wittlich von dem Wert und der praktischen Brauchbarkeit des stufenweisen Strafvollzuges überzeugten.

III.

Die Möglichkeiten einer erziehenden Freiheitsstrafe.

Was nützt aber die Berechtigung des Erziehungszweckes im Strafvollzug, wenn die Erreichung dieses Zieles an der Un-

---

[1]) v. Liszt, S. 257/58.

tauglichkeit seiner Objekte scheitert? Dies ist das praktisch bedeutsamste Argument, das die gegnerische Auffassung gegen die Einführung positiver Besserungseinrichtungen geltend macht [1]).

Für die Anhänger des absoluten Indeterminismus erübrigt sich eine Beweisführung. Die Unbestimmbarkeit des Willens hindert ja jede wirksame Beeinflussung. Erziehung (folgerichtig doch auch Bestrafung?) ist also vergeblich, wirkungslos. Der Wille des Kindes zwar ist dem Kausalitätsgesetz unterworfen, durch das Denken aber wird der Wille frei! [2]).

Sehen wir jedoch von dieser in sich widerspruchsvollen und von der Erfahrung widerlegten Auffassung ab. Uns kann nur eine vorurteilsfreie, auf die Erkenntnisse der Pädagogik und der ihr zu Grunde liegenden Wissenschaften gestützte Betrachtungsweise zum Ziele führen. Die Frage ist zunächst: „Ist der Mensch erziehbar oder nicht?"

Die Bildsamkeit der Menschennatur ist wohl nie in vollem Umfange bestritten worden. Die Macht der Erziehung ist vielmehr zu allen Zeiten erkannt und anerkannt worden. So verkündete schon Plato: „Es gibt nichts Göttlicheres als die Erziehung; durch Erziehung wird der Mensch erst wahrhaft Mensch" [3]). Im gleichen Sinne schrieben und wirkten Rousseau, Leibnitz, Fichte, Friedrich der Große, Stein, Herder und Herbart. Letzterer formulierte seine Auffassung dahin: „Der Mensch . . ., der, wie man will, zum wilden Tier oder zur personifizierten Vernunft werden kann, der unaufhörlich geformt wird von den Umständen: dieser bedarf der Kunst, welche ihn erbaue, ihn konstruiere, damit er die rechte Form bekomme" [4]). Als bedeutende Verfechter der gleichen Auffassung seien schließlich noch Locke und Helvetius genannt [5]).

Gegenüber diesem Optimismus hat es aber nie an Zweiflern gefehlt, die die behauptete Macht der Erziehung überhaupt leugneten oder ihr nur eine untergeordnete Bedeutung zusprachen. Das Horazische Wort: „Naturam expellas furca, tamen usque recurret" und der klassische Satz: Non ex quovis ligno fit Mercurius" seien als ältere Belege dieser Auffassung genannt. Der bedeutendste Vertreter dieser Ansicht ist Schopenhauer, der behauptet, der Charakter der Menschen sei durch die ursprünglichen Anlagen derartig determiniert, daß die Erziehung zu ihrer Entwicklung nichts Wesentliches mehr beizusteuern vermöge. Unbestreitbar ist es eine Erfahrungstatsache, daß oft Menschen, trotz

---

[1]) So R. Schmidt, S. 412; Nagler: Verbrechensprophylaxe und Strafrecht, S. 91 ff. Vgl. bes. die Anm. zu S. 92.
[2]) So Köstlin, zit. bei Traeger S. 94/95.
[3]) Zit. bei Traeger.
[4]) s. Rein: Pädagogik in systematischer Darstellung S. 8 ff.
[5]) Vgl. hierzu Ziller: Allgemeine Pädagogik, S. 53.

der besten erzieherischen Einwirkungen hinter dem normalen Bildungsstand zurückbleiben; andere hingegen trotz hemmender äußerer Einflüsse selbständig, aus eigener Kraft in sich geschlossene Charaktere werden.

Diese Einzelerscheinung, die die Bildsamkeit des Menschen in Frage stellt, vermag aber nicht die allgemein gültige Erfahrung zu widerlegen, daß der Mensch bildsam, erzieherischen Einflüssen zugänglich ist.

Die Auffassung Schopenhauers widerspricht aber auch den Gesetzen natürlicher Entwicklung. Nach diesen beginnt zwar jedes organische Wachsen und Werden von innen heraus und entwickelt sich weiter in bleibender Abhängigkeit von den Anfangsursachen. Gleichzeitig wird aber die organische Entwicklung auch noch durch hinzutretende äußere Ursachen gehemmt, gefördert oder abgeändert. Den gleichen Entwicklungsgang hat aber auch der menschliche Charakter. Er ist nicht nur das Produkt der ursprünglichen Anlagen. Vielmehr tragen auch zu seiner Entwicklung sehr wesentlich äußere Einwirkungen, vor allem also die Erziehung bei.

Sehr einleuchtend ist die Beweisführung Zillers, der von dem Gedanken ausgeht, daß Bildung ein Verhältnis der Vorstellungsmassen und ihrer Teile ist [1]). Da dieses Verhältnis sehr elastisch ist, wird es durch den steten Wechsel der Kausalbedingungen immer von neuem abgeändert und umgebildet. So können zunächst neue Vorstellungsmassen zu den vorhandenen hinzutreten, die das geistige Leben stärken und vermehren. Ebenso werden Vorstellungen durch stärkere entgegengesetzte in ihrer Wirksamkeit aufgehoben. Die inhaltliche Vermehrung des Gedankenkreises ist durch einzelne und durch ganze Gruppen und Reihen von Vorstellungen möglich. Hierzu tritt dann noch eine Veränderung des Gedankenkreises der Form nach. Die vorhandenen Vorstellungen können durch Verbindung neue schaffen. Eine Vorstellung geht in der anderen auf, eine weitere wieder spaltet sich in mehrere. Das Material der einen Art kann mit dem einer anderen verglichen, ja sogar an Objektivem gemessen und so wegen der Allgemeingültigkeit des Objektiven zur Vergleichung genötigt werden. Dies ist die Grundlage von Grundsätzen und Maximen, die ihrerseits wieder Bewegungen verschiedenster und eigentümlichster Art verursachen. Diese Umsetzungen bestimmen die Wirksamkeit der Vorstellungsmassen, ihren Einfluß auf den Gedankenkreis. Dies vollzieht sich gleichzeitig im Umkreis des Vorstellens, wie auch im Umkreis des hiervon abhängigen Gemütslebens und Willens. „So gewiß daher der Geist aus Vorstellungen und aus Verhältnissen unter Vorstellungen besteht,

[1]) Ziller: § 12, S. 99 ff.

so gewiß kann er anders und wieder anders gebaut oder geformt werden, und zwar durch Vorstellungen, die jedoch zugleich Bewegungen und Gemütszustände hervorbringen" [1]).

Steht nach den gemachten Ausführungen die Bildsamkeit der Menschennatur für uns fest, so haben diese Darlegungen gleichzeitig gezeigt, daß es eine unbeschränkte Macht der Erziehung über den Zögling, wie sie Helvetius behauptet, nicht gibt. Seine Lehre von der unbegrenzten Bildsamkeit, die sich zu der Behauptung versteigt: „daß alle Menschen gleich und mit denselben Fähigkeiten geboren werden und daß alle Unterschiede nur auf der Erziehung beruhen", ist für uns nichts als eine phantastische Übertreibung [2]). Für uns ist die Erziehung nur eine wirkliche, historisch bewährte Macht.

Das gestellte Problem spitzt sich für uns jetzt zu der Frage zu: „Inwieweit ist die Bildung des Menschen das Verdienst der Natur und inwieweit der Erziehung?"

Drei Erfahrungstatsachen waren es vor allem, die dazu führten, die von uns gestellte Frage aufzuwerfen [3]). Zunächst die bereits erörterte, daß nicht selten Kinder hinter dem vom Erzieher entworfenen Ideal zurückbleiben, andere hingegen trotz minderwertigster Erziehung einen unerwartet hohen Grad von Bildung erreichen.

Zum zweiten die Tatsache, daß die Erziehung von Kindern, die unter den gleichen Lebensbedingungen aufwuchsen, zu den verschiedensten Ergebnissen führte. Die Ungleichheit der Ergebnisse konnte bei der Übereinstimmung der äußeren Einwirkungen also nur in der ungleichen individuellen Veranlagung der Zöglinge ihren Grund haben.

Endlich die dritte Erfahrung, daß gewisse Züge des Menschen, sowohl des Körpers wie auch des Geistes von frühester Kindheit an bis zum spätesten Alter sich gleich bleiben. Der Mensch zeigt also jederzeit seine persönliche Eigenart, an die seine Bildung und Bildsamkeit zeitlebens gebunden bleibt.

Diese Tatsachen übersah Herbart, der behauptete, die Seele des Kindes sei zum Beginn ihres Daseins eine tabula rasa, aus der nun die Erziehung machen könne, was sie wolle. Die Natur hat der Erziehung vielmehr durch die unabänderliche Bestimmtheit des ursprünglichen Wesens Grenzen gesetzt, deren wir uns bescheiden bewußt sein sollen. Mit der leiblich-seelischen Gegebenheit, der Individualität der Menschen, muß die Erziehung rechnen.

Diese Individualität oder Veranlagung ist eine angeborene und eine erworbene. Unter jener ist zu verstehen die anatomisch-

---

[1]) Ziller, S. 100 oben.
[2]) Rein, S. 10.
[3]) Ziller: § 7, S. 53 ff.

physiologische Beschaffenheit des gesamten Organismus zur Zeit der Geburt [1]). Diese ursprüngliche, dem Willen des Menschen entzogene Bestimmtheit seines Wesens schreibt dem Menschen bis zu gewissen Grenzen seine Entwicklung vor. Die angeborenen Anlagen bilden den unverrückbaren Ansatz und Keim jeder menschlichen Bildung.

Die Annahme einer erworbenen Anlage stützt sich vor allem auf die Unterscheidung dreier Lebensabschnitte. Der erste Abschnitt endet mit der Verselbständigung des menschlichen Organismus durch die Geburt. Der dritte setzt mit der planmäßigen, erzieherischen Beeinflussung des Kindes ein. Die von diesen beiden Abschnitten eingeschlossene Zeit der frühesten Kindheit mit ihrer gesteigerten Empfänglichkeit und Bildsamkeit wirkt aber mit ihren zahllosen Eindrücken derart auf das Kind ein, daß dessen Vorstellungskreis in entscheidender Weise bestimmt wird. So beeinflussen, um nur das Wichtigste zu nennen, die umgebende Natur und Gesellschaft, Konfession, Beruf, Vermögen und Bildung stetig und für die Bildung Richtung gebend Körper und Geist des Kindes. Daß diese sog. erworbenen Anlagen, die ja die ursprünglichen zur Voraussetzung haben, an Wirksamkeit weit hinter letzteren zurückbleiben, versteht sich von selbst. Man betrachtet die erworbenen Anlagen wohl am besten in ihrem Verhältnis zu den ursprünglichen und kann so von einem anhäufenden, ergänzenden und verbessernden Erfolge reden [2]).

Entscheidend für die Bildsamkeit des Zöglings ist neben den angeborenen und erworbenen Anlagen noch sein Alter. Die größte Bildsamkeit hat das Kind und der jugendliche Mensch, deren Verhältnis der Vorstellungsmassen und ihrer Teile kraft seiner außerordentlichen Elastizität mannigfaltigster Umschichtungen und Umsetzungen fähig ist. Mit zunehmendem Alter tritt aber allmählich eine gewisse Erstarrung ein. Bestimmte Wirkungsweisen der Vorstellungsmassen setzen sich dauernd fest, desgleichen bestimmte Kräfte und Gedankenverknüpfungen. Diese festen Größen erlangen mit der Zeit das Übergewicht und mit der gleichen Gesetzmäßigkeit wird alles Neue aufgenommen und entschieden [3]). Diese verminderte Bildsamkeit besagt aber keineswegs, daß ihr Eintritt jegliche erzieherische Einwirkung ausschließt. Die Beeinflußbarkeit des Erwachsenen ist Erfahrungstatsache, nur der Grad seiner Bildsamkeit ist ungewiß.

Dieser läßt sich nie, weder beim Kind noch beim Erwachsenen auch nur mit einiger Genauigkeit bestimmen. Auch die Psychologie,

---

[1]) Vgl. hierzu Rein: Encyklopädisches Handbuch d. Pädag. Bd. I S. 260—271.

[2]) Vgl. Anm. 1).

[3]) Ziller: S. 100/101.

auf deren Erkenntnisse wir hierbei angewiesen sind, vermag nur annähernd über die angeborenen und erworbenen Anlagen Aufschluß zu geben. Immerhin weisen die Erkenntnisse der Psychologie dem Erzieher Wege, die Natur der Zöglinge begreifen zu können.

Ehe wir aber die nur für den geistig und körperlich normalen Menschen gültigen Regeln der Pädagogik auf die Sträflinge anwenden können, müssen wir vorerst noch bei der Psychologie Antwort auf die Frage suchen: „Ist der Verbrecher ein normaler oder eine von uns ganz verschiedene besondere Spezies Mensch?"

Die Lehre vom geborenen Verbrecher wurde zuerst von Lombroso aufgestellt. Seine Gedanken sind in Kürze folgende [1]: Der echte Verbrecher ist ein besonders gearteter anthropologischer Typus des Menschengeschlechtes, der durch pathologisch degenerative wie atavistische Merkmale zum Verbrechen determiniert ist. Der Typus Verbrecher läßt sowohl körperlich, anthropologisch nachweisbar, wie auch seelisch, psycho-physiologisch nachweisbar, Besonderheiten erkennen. Diese besonderen Merkmale, die nach Lombroso als eine in sich kausal zusammenhängende Reihe gedacht werden müssen, machen ihren Träger notwendig zum Verbrecher, unabhängig von seinen sozialen und individuellen Lebensbedingungen.

Zweifellos enthält diese Auffassung Wahrheit, mit dem heutzutage die Wissenschaft und Praxis rechnen muß. Lombroso hat als ideenreicher Forscher das Verdienst, die Kriminalpsychologie um bedeutende Erkenntnisse bereichert zu haben. Ebenso unzweifelhaft ist aber seine Lehre vom geborenen Verbrecher verfehlt. Sie ist von fast allen Forschern abgelehnt worden, da sie auf gänzlich unzuverlässiger wissenschaftlicher Basis beruht. Die Unrichtigkeit dieser Prädestinationslehre nachgewiesen zu haben, ist vor allem das Verdienst Baers, der in seinem Werk „Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung" die besonderen Merkmale des Verbrechertypus restlos durch physiologische und soziale Verursachung erklärt. Hierzu noch die auffallende Tatsache, daß gerade die Anstaltsgeistlichen, Aerzte und Beamten, die doch ihre Stellung in engste Berührung mit den Objekten des Strafvollzuges bringt, in ihrer Mehrzahl Gegner der Lombroso'schen Auffassung sind. Für den Praktiker gilt der so wahre Satz Proals: „L' habitude du crime fait au criminel une seconde nature" [2]).

Erfahrungsgemäß ist die überwiegende Mehrheit der Ver-

---

[1]) Vgl. hierzu Lombroso: Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, in deutscher Bearbeitung von Fränkel, Hamburg 1890, und Wulffen: Psychologie d. Verbrechers, Bd. I, S. 234 ff.

[2]) zit. bei Förster: Schuld und Sühne, S. 48.

brecher geistig und moralisch gesund. Die Tatsache allein, daß ein Mensch mit dem Gesetz in Konflikt kommt, sich der Anpassung an die allgemeinen Lebensbedingungen nicht fähig zeigt, ist keineswegs ein Merkmal moralischer oder geistiger Krankheit. Sie zeigt nur, daß ein normal denkender und fühlender Mensch trotz Einsicht in die Pflichtwidrigkeit und Folgen seiner Handlung, trotz beendigter Erziehung seinem Egoismus gefolgt ist [1]).

Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß ein Teil der Insassen der Strafanstalten geistig und sittlich minderwertig ist. Wie steht es nun mit der Bildsamkeit dieser Individuen? An der Möglichkeit erzieherischer Beeinflussung ist unbedingt festzuhalten. Hierzu berechtigen die aufmunternden Erfolge der Heilpädagogik. Ein glänzender Beweis für die Macht der Erziehung trotz hemmender Anlagen und Belastungen ist die mühevolle Erziehung des taubgeborenen und durch Unglücksfall erblindeten Ed. Meystre [2]). Mit 18 Jahren kam der intelligente aber zu Diebereien und Gewalttaten hinneigende Jüngling in ein Blindenasyl, wo ihm sein Lehrer auf mühevollste Art die Lautsprache beibrachte und ihn zu einem gebildeten und gesitteten Menschen erzog.

Wenn der Grad der Bildsamkeit beim Psychopathen auch infolge der Wandelbarkeit und Unberechenbarkeit seines Gefühllebens viel geringer ist, so besteht dennoch bei ausgedehnter und gründlicher Straferziehung Aussicht auf nachhaltigen Erfolg.

Weiterhin sei zugegeben, daß eine kleine Zahl der Strafgefangenen als „unerziehbar“ gelten muß. Es sind dies die Sträflinge, bei denen zu starker geistiger Minderwertigkeit auch noch sittliche Stumpfheit tritt. Die Bildsamkeit ist bei solchen Individuen so gut wie ausgeschlossen, da sie jeder sittlichen Regung bar sind und in ihrem Innenleben der Anknüpfungspunkt für den Erzieher fehlt. Erziehen kann man aber einen Menschen nur mit dem Rest des Guten in ihm (Kant). Für diese Gefangenen entfällt das erzieherische Ziel der Strafe und an seine Stelle tritt die Sicherung.

Trotz der gemachten Zugeständnisse halten wir aber an der bewiesenen Tatsache fest, daß die überwiegende Mehrzahl der Verbrecher geistig und moralisch gesund und damit erziehbar ist.

Wie weit aber die Bildsamkeit der Verbrecher reicht, auf diese Frage können uns nur die Ursachen des Verbrechens die rechte Antwort geben. Unsere obigen Ausführungen (S. 16/17) kommen uns hierbei zustatten. Wir fassen die dort vertretene Auffassung kurz noch einmal dahin zusammen: Das Verbrechen

---

[1]) Traeger: S. 257 unten.
[2]) Berichtet von Förster S. 145.

ist eine sozialpathologische Erscheinung, die in dem Zusammenwirken zweier Ursachen, in der individuellen Eigenart des Verbrechers und meist überwiegend in den diesen umgebenden und ihn bestimmenden „sozialen" Verhältnissen ihren Grund hat. Jedoch auch ein gleichmäßiges Zusammenwirken beider Antriebe, ja sogar ein Ueberwiegen der individuellen ist nicht selten.

Die Aussicht auf nachhaltigen Erziehungserfolg ist naturgemäß bei den durch angeborene Anlagen zum Verbrechen getriebenen Sträflingen nur sehr gering. Unsere Auseinandersetzungen mit der Pädagogik haben uns gezeigt, daß die angeborene Anlage der Erziehung eine unverrückbare Schranke setzt (s. S. 25/26). Diese Anlageverbrecher werden zu Rechtsbrechern durch sich selbst. Ihre innere Veranlagung, ihre natürliche Gegebenheit treibt diese Menschen trotz hemmender sozialer Einflüsse zum Verbrechen. Ein typisches Beispiel für den Anklageverbrecher ist die Gruppe der Sittlichkeitsverbrecher. Willensschwache Menschen von der Natur mit einem krankhaft ausgeprägten Geschlechtstrieb behaftet, womöglich noch anlagewidrig erzogen, werden zu Sklaven ihrer angeborenen, sie beherrschenden Leidenschaft.

Ist aber unter diesen Umständen bei solchen Strafgefangenen die Erziehung nicht zwecklos, also überflüssig? Die Umwandlung solcher Naturen zu Normalmenschen ist unmöglich. Wir sind uns der hier von der Natur gezogenen Grenzen voll bewußt. Hiermit entfällt aber keineswegs die Berechtigung noch auch die Zweckmäßigkeit erzieherischer Beeinflussung. Es entfällt für diese Fälle nur das von uns generell aufgestellte Ziel der Straferziehung (S. 12). Es ist für diese Gruppe von Verbrechern offensichtlich zu weit gesteckt. Wir müssen uns bei diesen Sträflingen darauf beschränken, die angeborenen Leidenschaften und Anlagen durch gründlichste Straferziehung zurückzudämmen. In den Gefangenen müssen Gegenmotive geweckt und gestärkt und so ihre Krankheit zum Stillstand gebracht werden [1]). Nicht der Erfolg, sondern die Möglichkeit des Erfolges gibt hier den Ausschlag. Daß diese besteht, beweisen die befriedigenden Ergebnisse der Hilfsschulen und Erziehungsanstalten.

Aussichtsreicher ist die erzieherische Beeinflussung der Gefangenen, bei denen die Ursache des Verbrechens überwiegend in dem Einfluß der äußeren sozialen Verhältnisse zu suchen ist. Die Charakterbildung dieses Verbrechertypus ist von Natur aus gut, normal. Bliebe dieser gut veranlagte Mensch für sich oder in einer sozialen Umgebung, die seine guten Eigenschaften zu stärken wüßte, so würde er nie die Bahn des Ver-

---

1) Simmel S. 36.

brechens betreten. Aufgewachsen aber in erziehungswidrigen sozialen Verhältnissen, deren sittliche Niedrigkeit jede gute Regung im Keime ersticken muß, wird er unter dem Druck seiner Umgebung zum Verbrecher. Die letzte Ursache der verbrecherischen Handlungen liegt also bei diesen Sträflingen nicht in ihnen selbst, sondern in den sie umgebenden und bestimmenden äußeren Verhältnissen. Welchen entscheidenden und richtunggebenden Einfluß auf die Charakterbildung und Bildsamkeit des Menschen die äußeren Umstände aber ausüben, wissen wir bereits. Je nach der Empfänglichkeit des Individuums und der Niedrigkeit der Umgebung wird der Hang zum Verbrechen zur schwächeren oder stärkeren erworbenen Anlage. So sagt schon Aristoteles in der Nikomachischen Ethik: „Nicht wenig kommt darauf an von unserer Kindheit her auf eine gewisse Weise gewöhnt zu werden, sondern sehr viel, ja im Grunde alles" [1]). Als die wichtigsten äußeren Umstände seien vor allem Armut, Verwahrlosung, Unehelichkeit, Elternlosigkeit und verbrecherische Eltern genannt. Was die Bildsamkeit dieser Individuen anbetrifft, so können wir die mindere Stärke erworbener Anlagen gegenüber angeborenen als einen der erzieherischen Beeinflussung günstigen Umstand feststellen [2]).

Weiterhin besteht noch die Möglichkeit, daß das Verbrechen in dem Zusammenwirken gleichgerichteter angeborener und erworbener Anlagen seinen Grund hat. Bei diesen Individuen besteht die geringste Aussicht auf Erfolg; sie werden im Regelfalle kriminell unerziehbar sein. Diese Tatsache macht aber ihre erzieherische Beeinflussung nicht überflüssig, denn auch bei diesen Sträflingen ist die Möglichkeit erzieherischer Erfolge nicht völlig ausgeschlossen und gründlichste Straferziehung dazu das einzigste Mittel, eine Steigerung ihrer Gefährlichkeit zu verhindern.

Schließlich noch die Rechtsbrecher, bei denen einzig und allein „die äußere Situation" den Bestimmungsgrund des Verbrechens bildet. Dieser Typus ist frei von verbrecherischen, angeborenen und erworbenen Anlagen. Er handelt nur unter dem Zwange, dem Drucke einer äußeren Lage. Große wirtschaftliche Not, Krankheit und Elend zwingen trotz anständigster, ehrlichster Gesinnung zum Rechtsbruch; unwiderstehliche Versuchungen treiben oft die besten Menschen zum Verbrechen. Die Macht solcher äußeren Zwangslagen, in denen es schwer ist kein Verbrecher zu werden, ist eine unleugbare Tatsache. Bei diesen Sträflingen, deren Bildsamkeit eine normale ist, geht unser Bestreben dahin, anknüpfend an ihre anständige Gesinnung ihre sittlichen Kräfte zu steigern und zu stärken, um sie widerstands-

[1]) zit. bei Traeger S. 246.
[2]) s. Rein: Encykl. Handb. Bd. I, S. 260—271.

fähiger gegen die Versuchungen und Gefahren des freien Lebens zu machen.

Die vorstehende Gegenüberstellung verschiedener Verbrechertypen hat aber nicht die Bedeutung einer Einteilung. Sie soll nur Fingerzeige und Richtlinien für die Bestimmung der erzieherischen Möglichkeiten im Einzelfalle geben. Eine Einteilung der Verbrecher in bestimmte scharf abgegrenzte Gruppen wäre willkürlich und würde dem Prinzip individualisierender Behandlung der Strafgefangenen widersprechen.

Als besonders wichtiger Umstand für die Bildsamkeit der Gefangenen ist in diesem Zusammenhang weiter noch die geistige und sittliche Reife, desgleichen die gesellschaftliche Stellung des Sträflings zu nennen. Ist der Sträfling schon aus der Freiheit an ein gesittetes, ordnungsmäßiges Leben gewöhnt, so wird er erzieherischen Einflüssen viel leichter zugänglich sein als der, welcher in seinem bisherigen Leben keinen Gehorsam, keine sittlichen Hemmungen gekannt hat.

Auffallend verschieden ist regelmäßig der Grad der Bildung beim geistigen Arbeiter und dem Handarbeiter, was seinen Grund in der unvollständigen, verfrüht abgebrochenen Erziehung des letzteren hat [1]). Mit dem Eintritt in das öffentliche Leben, den Beruf, gilt in der Regel die planmäßige Erziehung als abgeschlossen. So wird der Handarbeiter im Regelfalle schon mit dem vollendeten 14. Lebensjahr den erzieherischen Einflüssen von Elternhaus und Schule entzogen. Eine ergänzende Erziehung durch Fortbildungsschulen, Jugendvereinigungen und nicht zuletzt Militärdienst ist daher unerläßlich. Auf eine vorbeugende Tätigkeit, auf gründliche Volkserziehung muß das größte Gewicht gelegt werden. Die Volkserziehung ist nicht nur das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität überhaupt; gleichzeitig kommt sie auch noch dem Strafvollzug zugute, da dieser mit einer gesteigerten Erziehbarkeit der Strafgefangenen rechnen kann.

Zum Schluß ein Wort über die große Bedeutung des Alters für die Bildsamkeit der Sträflinge. Unsere allgemeinen pädagogischen Untersuchungen haben bereits gezeigt, daß stets das Alter als hemmender oder fördernder Umstand bei der Erziehung in Betracht zu ziehen ist. Das gleiche gilt für den Verbrecher. Bei einem alten abgefeimten Rechtsbrecher ist die Aussicht auf erzieherische Erfolge bedeutend geringer als bei einem jüngeren, der die Bahn des Verbrechens zum ersten Mal betreten hat. Mit dem zunehmenden Alter und der Zunahme der Rückfälle verhärtet sich die Seele des Verbrechers derart, daß eine Ausrottung seiner verbrecherischen Kräfte aufgegeben werden muß.

[1]) Vgl. hierzu Ellger: Der Erziehungszweck im Strafvollzug S. 19 ff.

Seine Straferziehung muß sich darauf beschränken, durch strenge folgerichtige Behandlung eine möglichst nachhaltige Wirkung zu erzielen.

Für den Jugendlichen aber ergibt sich eine — gesteigerte — Bildsamkeit. Bei diesem besteht die größte Aussicht auf wirksame Erziehung, denn sein noch unfertiger Charakter ist biegsam und leicht guten Einflüssen zugänglich. Die Erziehbarkeit der Jugendlichen wird umso klarer, wenn man berücksichtigt, daß ihre verbrecherischen Handlungen durchaus nicht Ausfluß verbrecherischer Charaktere zu sein brauchen. Dies werden sie nur in den wenigsten Fällen sein; in der Mehrzahl sind sie einzig und allein die Folgen eines zu Uebertreibungen neigenden, an sich wertvollen Tätigkeitsdranges [1]).

Gesteigerte Bildsamkeit verpflichtet aber auch zu gesteigerter Erziehung. Der Gesichtspunkt der Erziehung muß also bei der Bestrafung der Jugendlichen in den Vordergrund treten. Bekämpfung der Kriminalität der Jugend ist Bekämpfung des Verbrechertums!

Im Anschluß an die vorstehenden Erörterungen sei noch auf eine Schwierigkeit des modernen und gleichzeitig auf einen fühlbar zu bemerkenden Mangel des deutschen Strafvollzuges hingewiesen. Eine untrügliche und genaue Feststellung des Grades der Erziehbarkeit im Einzelfalle ist bei dem gegenwärtigen Stande unserer Hilfswissenschaften nicht möglich. Wir müssen uns mit den nach der Erfahrung nur ein annähernd richtiges Ergebnis vermittelnden Methoden begnügen. Auf diese zur Verfügung stehenden Feststellungsmöglichkeiten kann aber in einem auf Besserung der Gefangenen abgestellten Strafvollzug nicht verzichtet werden.

Amerika hat deshalb folgerichtig das wissenschaftliche Studium des Individuums, seines Vorlebens, der Tat und ihrer Motive zur Grundlage seines Strafvollzuges gemacht. In dem Staate New Jersey (U. S. A.) ist das hierzu erforderliche Verfahren beispielsweise folgendes. Der Arzt untersucht den Gefangenen auf körperliche Gebrechen, gibt ein Gutachten über seinen Gesundheitszustand und entscheidet über die Eignung zu bestimmten Berufen. Gefangene mit geringeren geistigen Anlagen werden in den den Anstalten angegliederten Betrieben mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. In Zweifelsfällen wird der Irrenarzt hinzugezogen, der nach erfolgter Beobachtung über die Unterbringung des Gefangenen in der Irren- oder der Hauptanstalt entscheidet. Der Pädagoge gibt ein Urteil über das Wissen des Gefangenen ab, während der Psychologe die Intelligenz des Gefangenen festzustellen versucht. Dem Geist-

[1]) Foerster S. 151 ff.

lichen ist die Prüfung der moralischen Einstellung des Gefangenen, dem social worker die der Familienverhältnisse und des Vorlebens des Verurteilten zur Aufgabe gemacht. Auf Grund des Gutachtens dieses sogen. Klassifikationskomitees wird dann das Mindestmaß der Strafe festgelegt [1]).

Der deutsche Strafvollzug begibt sich gegenwärtig noch dieser unentbehrlichen Hilfsmittel. Auch sie einzuführen wird Aufgabe der Reform sein.

IV.

Die Behandlung Jugendlicher in Amerika.

Bei der hervorgehobenen Bedeutung des Jugendstrafvollzuges ist es gerechtfertigt und zweckmäßig, dem amerikanischen Strafvollzug, der auch in dieser Hinsicht vorbildlich und erfolgreich ist, eine besondere Betrachtung zu widmen. Dies umsomehr, als in Deutschland trotz Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgesetzes die entscheidende Bedeutung der Verbrechensverhütung Jugendlicher noch nicht erkannt worden ist.

Der amerikanische Jugendstrafvollzug wird beherrscht von der Erkenntnis, daß es eine Verbrecherklasse unter den Kindern nicht gibt. Aufgabe des Jugendstrafvollzuges kann es deshalb nicht sein zu strafen, die Kinder als Verbrecher zu behandeln, sondern zu verhüten, daß gefährdete oder gefallene Kinder zu Gliedern der Verbrecherklasse werden. Ist dieses aber das Ziel des Strafvollzuges, dann darf der Rechtsgang gegen Jugendliche mit dem gerichtlichen Verfahren gegen erwachsene Rechtsbrecher nichts gemeinsam haben.

Diese Schlußfolgerung haben die Amerikaner gezogen. Im Interesse der Staatswohlfahrt und der Kinder verzichten sie auf eine Bestrafung der jugendlichen Rechtsbrecher. Die Unrechtshandlung des Jugendlichen hat fortan nur noch symptomatische Bedeutung; sie gibt den Anlaß für die staatliche Erziehung und Fürsorge. Dieser aber, dem Jugendstrafvollzug also, ist die Aufgabe gestellt, die verurteilten Kinder durch sachgemäße Behandlung und Ueberwachung vor der weiteren Teilnahme an Verbrechen, vor weiterer Entsittlichung zu bewahren.

Die Behandlung der Kinder geschieht im Regelfalle in der Weise, daß die Kinder in ihrer Familie belassen werden [2]). Man will die Kinder als solche behandeln und läßt sie deshalb, wenn irgend möglich, in ihrer bisherigen Umgebung, überwacht und betraut von dem Probation officer, einer sorgfältigst aus-

[1]) Kellerhals: Neue Bestrebungen in den Erziehungs- und Strafanstalten des Staates New Jersey (U. S. A.) Schweizerische Zeitschr. f. Strafrecht, 36. Jahrg., 4. Heft, S. 214 ff.

[2]) Georg Stammer: Amerikanische Jugendgerichte, ihre Entstehung, Entwicklung und Ergebnisse. Einleitung und S. 52.

gewählten eigens zu diesem Zwecke vorgebildeten Vertrauensperson [1]). Diese erzieherische und fürsorgliche Beaufsichtigung der Kinder durch den Probation officer, den Freund, Berater und Erzieher der Kinder und nicht selten auch der Eltern ist der Hauptgrund für die amerikanischen Erfolge.

Kann aber das Kind in der eigenen Familie nicht bleiben, so wird es unter gleicher Ueberwachung in einer anderen guten Familie untergebracht. Führt auch dieses nicht zum Ziel, dann kommt das Kind in das Detention house oder in die Besserungsanstalt. Das Gefängnis scheidet als unvereinbar mit dem Endzweck des Jugendstrafvollzuges aus. Der von dem Jugendgericht verurteilte Jugendliche ist eben kein Verbrecher, sondern nur ein der Staatserziehung, der staalichen Fürsorge bedürftiges Kind.

V.
Die Abstufung der Strafanstalten.

Ist die Erziehungsstrafe berechtigt und die Erreichung erzieherischer Erfolge möglich, so darf die Abstufung der Strafanstalten nur nach dem Gesichtspunkt der „Bildsamkeit" erfolgen.

Die erste grundlegende Forderung ist hierbei die der absoluten Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen, die ihren Rechtfertigungsgrund vor allem in der nachgewiesenen gesteigerten Erziehbarkeit der Jugendlichen hat. Für sie spricht weiter die gesteigerte Empfänglichkeit des Jugendlichen für Schlechtes und Gutes, die ihn dem schädigenden Einfluß der Mitgefangenen in erhöhtem Maße aussetzt. Zudem würde auch die Erfüllung der besonderen Erziehungsaufgabe, die dem Strafvollzug gegenüber den jugendlichen Strafgefangenen aus dieser Tatsache erwächst, durch die Einordnung der Jugendlichen in den gewöhnlichen Strafvollzug nicht nur gefährdet, sondern sogar unmöglich gemacht werden.

Wir fassen unsere Forderung dahin: „Die Unterbringung der jugendlichen Strafgefangenen darf nur nach dem Gesichtspunkt der Erziehbarkeit, nicht nach der Schwere der Tat erfolgen". Dies besonders aus der kriminalpolitischen Einsicht, daß die Rückfallverhütung bei jugendlichen Rechtsbrechern wichtiger und wahrscheinlicher ist als bei erwachsenen.

Hierzu tritt noch als zweite Forderung die der Einführung einer relativ unbestimmten Strafdauer, welche dem besonderen Zweck der Jugendgefängnisse am besten gerecht werden würde. Unter relativ unbestimmter Strafdauer ist die Festsetzung einer Höchstgrenze der Strafzeit und eines Mindestmaßes, beispielsweise 1—5 Jahre, zu verstehen. Innerhalb des angegebenen Rahmens aber entscheidet das freie Ermessen der Erzieher, der

[1]) Georg Stammer: Big Brothers in Z. 34 S. 895 ff.

Anstaltsbeamten. Dem Richter das Recht dieser Entscheidung zuzusprechen ist unzweckmäßig, da er in seiner Eigenschaft als Richter nur schwer feststellen kann, ob eine Wandlung des jugendlichen Gefangenen eingetreten ist oder nicht. Die Zuziehung des Richters erscheint aber, um Willkür der Anstaltsbeamten zu vermeiden, zweckmäßig.

Da die inneren Ursachen des Verbrechens, die uns Aufschluß über die Bildsamkeit der Verbrecher geben könnten, im Regelfalle aber nur schwer zu erforschen sind, so gilt es vor allem, eine äußere Handhabe für die Feststellung des Grades der Erziehbarkeit und somit zugleich für die Abstufung der Strafanstalten für Erwachsene zu finden. Der Grad der Erziehbarkeit ist abhängig von dem Grad der verbrecherischen Gesinnung. Letztere aber tritt am deutlichsten in der „Rückfälligkeit" des Verbrechers zutage. Wiederholte Rückfälligkeit ist meistens ein Zeichen minderer Erziehbarkeit. Doch gilt dies nicht unbedingt. Will man aus der Vorstrafe einen Schluß auf den Grad der Erziehbarkeit ziehen, so ist dabei größte Vorsicht geboten. Zu berücksichtigen sind nicht nur die Vorstrafen als solche, sondern vor allem auch die Tat, die Art der Strafe, die verbüßte Strafzeit und endlich der zeitliche Zwischenraum zwischen der Vorstrafe und der neu verhängten Strafe. Erfahrungstatsache jedenfalls ist, daß der Rückfall, vor allem der erste weder ein zuverlässiges Zeichen für die Erfolglosigkeit der erziehenden Vorstrafe, noch für die Unerziehbarkeit des Vorbestraften ist. Gerade bei dem Rückfall darf nicht vergessen werden, daß der Strafvollzug nur ein Glied der Kette von Umständen ist, die das Leben des Entlassenen bestimmen. Hier ist besonders die mangelhafte Nachfürsorge zu berücksichtigen. Daneben fällt das ablehnende Verhalten der Gesellschaft ins Gewicht. Diese vergißt immer wieder, daß entlassene Strafgefangene auch Menschen sind, und diese mit der verbüßten Strafe ihre Schuld gesühnt haben. Dieses ungerechtfertigte Verhalten der Gesellschaft, die an keine Umwandlung des einmal Gefallenen glaubt, macht dem entlassenen Sträfling seinen Wiedereintritt in die Gesellschaft schwer, nicht selten fast unmöglich. Der wesentliche Grund der Rückfälligkeit liegt oft in dieser starren Zurückhaltung der Gesellschaft, nicht aber in dem Verbrecher selbst[1]).

Trotz ihrer Bedingtheit und Aeußerlichkeit halten wir die Rückfälligkeit dennoch für den einzigsten Gesichtspunkt, der eine zweckgerechte Abstufung der Strafanstalten ermöglicht. Der innere Grund der Einteilung ist „der Grad der Bildsamkeit", sein äußeres Zeichen eben „die Rückfälligkeit".

---

1) Traeger, Vortrag S. 23.

Das erzieherische Ziel einer Anstalt ist naturgemäß abhängig von der Erziehbarkeit ihrer Insassen. Die Erziehung eines erstmaligen Verbrechers ist im Regelfalle erfolgverheißender als die eines rückfälligen, der schon eine Straferziehung ohne Erfolg durchgemacht hat. Der Erziehungszweck muß also bei der Behandlung der erstmaligen noch nicht vorbestraften Verbrecher stärker Betonung finden als bei den vorbestraften, deren mindere Erziehbarkeit infolge der wiederholten Rückfälligkeit wahrscheinlich ist. Dies auch gleichzeitig aus der kriminalpolitischen Erkenntnis, daß „Combattre la récidive c'est la solution de la question pénitentiaire [1]). Bei dem Vorbestraften muß besonders der Abschreckungs- und Sicherungszweck der Strafe Berücksichtigung finden. Uebt aber auch die „Straferziehung" auf den Rückfälligen keine nachhaltige Wirkung aus, so ist damit der Beweis seiner kriminellen Unerziehbarkeit gegeben, und es kommt für ihn nur noch die Strafsicherung in Betracht.

Unter diesen Gesichtspunkten schlagen wir folgende Abstufung der Strafanstalten vor:

1. die Erziehungsstrafanstalten für erstmalige Verbrecher;
2. die Straferziehungsanstalten für einmal rückfällige Verbrecher;
3. die Strafsicherungsanstalten für zweimal rückfällige Verbrecher.

Bei der vorgeschlagenen Abstufung der Strafanstalten kann eine gewisse Aeußerlichkeit der Einteilung nicht geleugnet werden. Bei einer Kritik der gegebenen Abstufung darf aber nicht vergessen werden, daß uns in Deutschland zur Feststellung des Grades der Erziehbarkeit bislang nur sehr geringe Hilfsmittel zur Verfügung stehen [2]).

Durch die völlige Trennung der erstmaligen von den rückfälligen Verbrechern soll vor allem eine schädigende Beeinflussung der Gefangenen verhindert werden. Die größere Gefahr einer solchen liegt infolge der Durchtriebenheit der rückfälligen Verbrecher sehr nahe.

Zu warnen ist jedoch vor einer schematischen Innehaltung dieser Stufen. Jede Einteilung birgt Ungerechtigkeiten in sich, das liegt in der Natur einer solchen. Diese lassen sich aber durch eine zweckentsprechende Wertung der Einteilung umgehen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Stufen müssen sehr flüssig sein, entscheidend ist immer die individuelle Veranlagung des Gefangenen. Ist beispielsweise ein noch nicht vorbestrafter Verbrecher derart veranlagt, daß seine Erziehbarkeit schlechthin aus-

[1]) Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 217.
[2]) Vergleiche hierzu Seite 32, 33 oben.

geschlossen ist, so ist er als kriminell unerziehbar der Strafsicherungsanstalt zuzuführen. Der sachliche Gesichtspunkt der Einteilung darf bei der Zuweisung der Gefangenen nie vergessen werden.

Im Anschluß hieran ist noch kurz auf die Vollzugsbehandlung der Psychopathen einzugehen. Sollen diese minderwertigen Gefangenen in dem gewöhnlichen Strafvollzug oder in besonderen Abteilungen untergebracht werden?

Gegen eine Trennung der Minderwertigen von den normalen Gefangenen spricht der Umstand, daß von der Unterbringung im gewöhnlichen Strafvollzug eine besonders günstige Beeinflussung der Psychopathen zu erhoffen ist. Die Willenskräfte dieser Individuen werden dadurch gestärkt, daß an sie, wenn auch nur scheinbar, die gleichen Anforderungen wie an die normalen Gefangenen gestellt werden.

Für eine Absonderung der Minderwertigen sprechen zunächst die guten Erfolge, die mit diesen Sonderabteilungen erzielt worden sind. Wünschenswert läßt eine solche vor allem der Umstand erscheinen, daß sich gerade unter diesen Minderwertigen oft gefährliche Geschöpfe befinden. Bei der gegenwärtigen Undurchführbarkeit der Einzelhaft aber würde der schädigende Einfluß dieser minderwertigen Strafgefangenen auf ihre Mitgefangenen das erzieherische Ziel des Strafvollzuges stark beeinträchtigen.

Nach unserem Dafürhalten ist eine Absonderung der geistig minderwertigen Sträflinge zweckmäßig, da die Straferziehung der normalen Gefangenen keinesfalls durch den schädigenden Einfluß minderwertiger Mitgefangener gefährdet werden darf. Ueberdies ist auch in den Abteilungen für Minderwertige eine wirksame Erziehung durchaus möglich, vorausgesetzt, daß die Einzelhaft aufs strengste durchgeführt wird. Daß die Behandlung solcher Sträflinge gesteigerte Anforderungen an die Beamten stellt, versteht sich von selbst. Folgerichtige Strenge aber im Verein mit verständiger Rücksichtnahme werden auch dieser schweren Aufgabe gerecht werden.

VI.

Die langzeitige Freiheitsstrafe als Erziehungsmittel.

Unter den Strafen, die als Erziehungsmittel in Betracht kommen, ist die langzeitige Freiheitsstrafe von überwiegender Bedeutung. Bei ihr besteht tatsächlich nur die Wahl zwischen Besserung oder Verschlechterung des Sträflings. Entweder man setzt alles an die Erziehung des Gefangenen, oder man straft nur, überläßt also den Sträfling in seelischer Hinsicht sich selbst, macht ihn in Wahrheit moralisch stumpf und damit noch gefährlicher.

Die Berechtigung des Erziehungsgedankens und seine Möglichkeiten sind nachgewiesen. Die Frage ist jetzt, welchen sachlichen Inhalt eine „erziehende Freiheitsstrafe" haben muß, und welche Maßnahmen und Einrichtungen geeignet sind, diese erzieherischen Ziele zu verwirklichen.

Hier sei zunächst aufs entschiedenste der Ansicht widersprochen, daß die Freiheitsstrafe des modernen Strafvollzuges „der Strafnatur" entbehre. Wer das bestreitet, der kennt nicht die schädigenden Wirkungen, die die Freiheitsentziehung auf das körperliche und seelische Leben der Strafgefangenen ausübt. Nervenzusammenbrüche von Gefangenen sind keine Seltenheit, ebenso Fälle von Schwermut und Tiefsinn.

Die lange Freiheitsstrafe ist die erste Voraussetzung für eine wirksame Straferziehung. Nur bei einer Strafzeit von längerer Dauer (Mindestdauer etwa 1 Jahr) besteht Aussicht auf nachhaltigen Erfolg. Die Verhängung kürzerer Freiheitsstrafen ist deshalb möglichst einzuschränken. Sie erziehen weder, noch schrecken sie den Sträfling ab.

Ebenso ist auch für eine erfolgreiche erzieherische Beeinflussung die planmäßige, zielbewußte Einwirkung auf die Sträflinge durch sachlich vorgebildete Anstaltsbeamte, durch Seelsorger und Lehrer unerläßlich. Wer die Erziehung dem Sträfling selbst überlassen will, vergißt, daß Selbsterziehung geistige Reife voraussetzt. Diese wird aber im Regelfall bei den Gefangenen nicht gegeben sein [1]).

Mit dem Eintritt in die Anstalt kommt der Sträfling in ein stark ausgeprägtes Abhängigkeitsverhältnis. Der Gefangene verliert für die Dauer der Strafzeit seine Selbständigkeit. Die Anstaltsleitung, nicht der Sträfling regelt die Lebensführung, schreibt die Tageseinteilung und die Hausordnung vor. Der Gefangene „muß" sich unter diesen seinem Willen übergeordneten Willen beugen. Eine harte Schule für die Gefangenen, die in der Freiheit keine Schranken und Hemmungen kannten, keine Gesetze anerkannten. Diese Menschen, denen Unterordnung und Einordnung fremde Begriffe sind, zum Gehorsam zu bringen, ihren Widerstand zu brechen, ist die erste und schwerste Aufgabe der Anstaltsbeamten. Dieses Ziel aber wird vor allem erreicht durch eine sich gleichbleibende Beharrlichkeit der Anstaltsleitung, die die Innehaltung ihrer Anordnungen aufs strengste beobachten muß. Übertriebene Härten jedoch, die den Sträfling nur erbittern, sind als unzweckmäßig zu verwerfen.

Sieht der störrische Gefangene die Nutzlosigkeit seines Widerstandes ein, so ist damit viel gewonnen. Er handelt zwar zunächst nur unter „Zwang". Dieser Zwang aber, zu dem die

---

[1]) Ellger S. 37. Traeger, Die Geldstrafe als Hauptstrafe.

Gewohnheit tritt, ist die Vorstufe seiner sittlichen Hebung. Beugt sich der Gefangene unter den höheren Willen, gehorcht er den Anordnungen der Beamten, so erzieht ihn das gleichzeitig zu Zucht, Ordnung und Sauberkeit. Der Förderung dieser erzieherischen Ziele dient in erster Linie die darauf abgestellte Hausordnung. Mit unerbittlicher, ja pedantischer Strenge muß auf ihre Befolgung gedrungen werden, denn es liegt darin eine heilsame erzieherische Wirkung.

Im Mittelpunkt des Strafvollzuges muß aber die Erziehung durch und die Erziehung zur Arbeit stehen. Letztere kommt besonders für solche Sträflinge in Betracht, denen in der Freiheit Herumlungern und Nichtstun Gewohnheit war. Diese Müßiggänger an regelmäßige, disziplinierte Arbeit zu gewöhnen, ihre Arbeitsfreudigkeit zu wecken, ist die zweite erzieherische Aufgabe des Strafvollzuges. Wird dieses Ziel erreicht, so besteht gesteigerte Aussicht auf nachhaltigen Erfolg, denn nur ein an „Arbeit" gewöhnter Entlassener wird den mannigfaltigen Versuchungen des freien Lebens widerstehen können. Die Arbeit „erzieht" den Gefangenen, sie steigert seine Willenskraft, sie bildet ein Gegenmotiv zum Verbrechen. Aus diesem Grunde muß die Strafzeit vor allem dazu benutzt werden, die Sträflinge, die noch keine oder nur eine lückenhafte Berufsvorbildung genossen haben, in einem bestimmten Arbeitsgebiet aus- und durchzubilden. Bei der Wahl des Handwerkes, denn ein solches kommt ja im wesentlichen nur in Betracht, muß auf die persönlichen Neigungen des Gefangenen, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten weitestgehende Rücksicht genommen werden. Daß dieser Gesichtspunkt der Ausbildung in den Jugendgefängnissen besondere Berücksichtigung finden muß, ist wohl selbstverständlich [1]).

Aus dem Gesagten ergibt sich aber, daß die in der Anstalt geübte Arbeit in erster Linie „instruktiv" sein muß. Das Ziel des Anstaltsleiters darf nicht sein, möglichst einträgliche Arbeit zu leisten, um durch eine solche ohne Rücksicht auf den Erziehungszweck des Strafvollzuges die Verwaltungskosten zu verringern. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, alle Kräfte an die Erziehung der Gefangenen zu setzen und diese noch durch möglichst lehrreiche Arbeit zu steigern. Eine solche Erziehung setzt sachlich vorgebildete Beamte voraus. Deshalb bestimmt auch die allgemeine Verfügung vom 11. Mai 1922 über die Ausbildung der Dienstanfänger für den Strafanstaltsaufsichtsdienst, daß von einem Drittel der Bewerber die Kenntnis eines Handwerkes zu fordern ist.

Unentbehrliche Hilfsmittel des Strafvollzuges sind außer

[1]) „Das Jugendgefängnis in Wittlich", S. 10.

den genannten noch die Erziehung durch Unterricht und Seelsorge. Den Gefangenen sittlich zu heben, seine innere Umwandlung anzustreben, ist ja vor allem anderen gerade die Aufgabe des Geistlichen und des Lehrers. Die Begriffe der Sittenlehre und der Religion, die Pflichten des Einzelnen gegen die Gesellschaft müssen den Gefangenen durch geeignete Unterrichtsmethoden und Lesestoff, durch zweckentsprechende Predigten und Vorträge zur Erkenntnis gebracht werden. Zweck einer jeden Stunde, Ziel einer jeden Predigt, eines jeden Vortrages muß Erziehung, Läuterung der Sträflinge sein. Die erzieherische Beeinflussung der Strafgefangenen ist also der Hauptzweck von Unterricht und Seelsorge; erst in zweiter Linie kommt es darauf an, die Lücken in dem Wissen der Gefangenen auszufüllen.

Zu den erzieherischen Aufgaben des Strafvollzuges tritt noch eine weitere „vorbeugende“ hinzu. Infolge der langen Absonderung des Sträflings von der freien Gesellschaft liegt die Gefahr der „Entfremdung“ sehr nahe. Einer solchen muß durch geeignete Hilfsmittel entgegengetreten werden, denn sie würde dem Entlassenen seinen Wiedereintritt in die Gesellschaft erheblich erschweren. Nach unserem Dafürhalten wird die Verbindung zwischen den gefangenen Sträflingen und dem freien Leben am zweckmäßigsten durch wöchentlich erscheinende Anstaltszeitungen aufrecht erhalten. Die Herausgabe eigener Anstaltszeitungen ermöglicht die Auswahl geeigneter Stoffe und zugleich die besondere Berücksichtigung des Erziehungsgedankens. Da ja fast in jeder Strafanstalt eine Druckerei vorhanden ist, ergeben sich für die Herstellung keine praktischen Schwierigkeiten [1]).

Wer den Erziehungsgedanken im Strafvollzug vertritt, muß folgerichtig auch für die strengste Durchführung der „Einzelhaft“ eintreten. Die Gemeinschaftshaft ist als unvereinbar mit einer wirksamen Erziehung abzulehnen. In ihr werden die niedrigen Triebe der Sträflinge geradezu gepflegt und großgezogen. Die zersetzende Wirkung der Gemeinschaftshaft kann deshalb nicht nachdrücklich genug betont werden. Die Einrichtung der „stales“, die nur eine körperliche Berührung ausschließen, ist als ebenso unzweckmäßig zu verwerfen. Gegen eine gemeinschaftliche Arbeit der Gefangenen „unter Schweigegebot“ ist jedoch nichts einzuwenden, vorausgesetzt, daß eine ausreichende Zahl sachlich vorgebildeter Beamter zur Verfügung steht. Wenn das Schweigegebot von vielen Seiten als eine unerträgliche Härte abgelehnt wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß auch die Straferziehung „Strafe“ ist und bleiben soll.

Eine weitere Maßnahme, die in jeder Beziehung geeignet ist, die erzieherischen Aufgaben des Strafvollzuges zu fördern,

[1]) So geben z. B. Halle und Waldheim eigene Anstaltszeitungen heraus.

ist „die Einteilung der Sträflinge innerhalb der Anstalt in verschiedene Klassen"[1]). Mit anderen Worten, die Einführung des Stufensystems. Der Zweck dieses Systems ist, dem Gefangenen den Uebergang in die Freiheit zu erleichtern. Der Gegensatz zwischen dem unselbständigen Leben in der Anstalt und der Freiheit ist zu schroff. Nicht selten bildet gerade dieser schroffe Wechsel die Hauptursache für die Rückfälligkeit des entlassenen Sträflings, der sich plötzlich in die neuen Verhältnisse versetzt, nicht darein finden kann. Allmählich muß der Gefangene an ein freieres Leben gewöhnt werden.

Mit dem Eintritt in die Anstalt kommt der Sträfling zunächst in die dritte Dienstordnungsklasse. Hat er sich während einer bestimmten Zeit in dieser gut geführt, so rückt er in die zweite Klasse auf. Dieser Aufstieg in die höhere Klasse ist verbunden mit materiellen und ideellen Vorteilen. Gleichzeitig ist dieses Aufrücken ein „Prüfstein" für den Sträfling. Bewährt er sich, zeigt er sich der Auszeichnung würdig, so hat der Gefangene eine Anwartschaft auf die erste Klasse, die mit noch größeren „Freiheiten" ausgestattet ist. Verschlechtert sich aber seine Führung, so wird der Gefangene in die zweite bezw. die dritte Ordnungsklasse zurückversetzt. Dieses Dreiklassen-System ist ein geeignetes Mittel, die Gefangenen zur „Selbstzucht" anzuhalten.

Das letzte Ziel eines progressiven Strafvollzuges ist die Einrichtung von Uebergangsstationen. Hat sich der Strafgefangene während längerer Zeit in der Anstalt gut geführt, so ist er unter der Bedingung freizulassen, daß er sich verpflichtet, jeden Abend in die „Uebergangsstation für entlassene Strafgefangene" zurückzukehren. Diese bedingte Entlassung soll den Sträfling vor einem Rückfall bewahren. Ist diese Gefahr beseitigt, so steht seiner endgültigen Freilassung nichts mehr im Wege. Mißbraucht er aber seine Freiheit, so ist er in neue Straferziehung bezw. Strafsicherung zu nehmen[2]).

Das Dreiklassen-System hat sich in dem preußischen Jugendgefängnis zu Wittlich als eine zweckmäßige, den Erziehungsgedanken fördernde Einrichtung bewährt[3]). Die befriedigenden Erfolge berechtigen zu der Forderung, die Einteilung der Gefangenen in Klassen schlechthin einzuführen. Eine Forderung, der beispielsweise in Sachsen auch in Strafanstalten für Erwachsene — Zuchthaus zu Waldheim — bereits Rechnung getragen ist.

Die gemachten Darlegungen geben ein von wenn auch nicht

---

[1]) Ellger S. 63.
[2]) Vergl. hierzu Ellger S. 100 ff.
[3]) „Das Jugendgefängnis in Wittlich" S. 5—16. Vergl. hierzu auch Teil VII. Der amerikanische Strafvollzug, S. 42—44.

erschöpfendes Bild von den schweren Aufgaben eines neuzeitlichen Strafvollzuges. Die Erfüllung dieser Aufgaben stellt hohe Anforderungen an die Anstaltsbeamten, denn es ist begreiflicherweise besonders schwer, diese Klasse von Menschen zu behandeln und zu überwachen. Die Auswahl der Anstaltsbeamten muß deshalb aufs sorgfältigste getroffen werden. Von ihrer Tüchtigkeit hängt im Strafvollzug alles ab.

VII.

Der amerikanische Strafvollzug.

Zur Veranschaulichung der von uns gemachten Vorschläge und insbesondere zur Rechtfertigung der hierbei beobachteten Zurückhaltung sei zum Schluß noch eine Schilderung des amerikanischen Anstaltslebens gegeben. Die Betrachtung der von den Amerikanern geübten Methode zeigt, daß sie über das berechtigte Ziel, die Strafe erzieherisch auszugestalten, weit hinausgegangen sind. Die in Amerika durchgeführten Grundgedanken sind zwar richtig, gerecht und was entscheidend ist, mit dem Wesen und dem Zweck der Strafe vereinbar, die Uebertreibungen des amerikanischen Systems aber, die mit dem Ernst der Strafe nicht in Einklang zu bringen sind, können vom Standpunkt des Kriminalisten aus nicht anerkannt werden.

Als besonders anschauliches Beispiel sei die bekannte Anstalt Elmira, die Besserungsanstalt für jugendliche Missetäter gewählt. Das in Elmira angewandte Strafvollzugssystem ist kein Uebergangssystem mehr. Es hat vielmehr bereits feste und abgerundete Formen angenommen, es spiegelt sich in der dort geübten Methode deshalb am besten das Grundwesen des amerikanischen Strafvollzuges wider.

In Elmira sind entsprechend dem bekannten Grundsatz der neuzeitlichen Strafvollzugsbewegung, daß noch nicht vorbestrafte jugendliche Verurteilte getrennt von den Verbrechern im eigentlichen Sinne gehalten werden müssen, nur jugendliche Verbrecher untergebracht. Das Ziel der ihnen auferlegten Strafe ist ihre Aufrichtung und Wiedergewinnung für die Gesellschaft.

Dieses erzieherische Ziel der Anstalt wird vor allem durch das Klassifikationssystem, die unbestimmte Verurteilung und die Entlassung unter Ehrenwort auf Probezeit, die bedingte Strafentlassung gewährleistet.

Die Gefangenen sind nach ihrer Führung in Klassen mit mehr oder weniger Erleichterungen und Annehmlichkeiten materieller und ideeller Art eingeteilt. Erste Voraussetzung für die Entlassung aus der Anstalt ist die gute Führung in der obersten Klasse. Durch diese Einteilung nach der Führung, nach der individuell zu beurteilenden Leistung des Einzelnen wird nicht

nur die Anstaltsordnung gefördert, sondern vor allem wird auch der Gefangene zur Selbstzucht, zur wenn zunächst auch nur „äußeren" Besserung angespornt. Diese ist aber erfahrungsgemäß die erste Stufe einer inneren Wandlung.

Dieses Klassifikationssystem bringt klar den Grundzug des amerikanischen Strafvollzugs zum Ausdruck. Die Strafe soll den Gefangenen nicht demütigen, sie soll ihn vielmehr aufrichten und bessern. Der amerikanische Strafvollzug hat deshalb auch „Belohnungen" eingeführt, die sich der Gefangene zu verdienen hat. Was wir mit Disziplinarstrafen zu erzwingen suchen, erreicht der Amerikaner leichter und nachhaltiger durch Belohnungen [1]).

Auf der anderen Seite schreckt der amerikanische Strafvollzug nicht davor zurück, die Dauer der Strafzeit unabhängig von Art und Schwere der Tat einzig und allein mit Rücksicht auf das erzieherische Ziel zu bestimmen. Vor Willkür wird der Gefangene durch das Gesetz geschützt, das die Mindest- und Höchstdauer der Strafe festgelegt hat. Auch hier bei der unbestimmten Verurteilung der ermutigende Ansporn für den Gefangenen. Ihm wird es in die Hand gegeben, durch Anspannung seiner Kräfte die Strafzeit abzukürzen, sich die Freiheit zu verdienen. Erziehung durch Inaussichtstellen einer Belohnung für eigenes Verdienst.

Das Entscheidende endlich, die Bewährung in der Freiheit, wird sichergestellt durch die Entlassung der Gefangenen auf Probezeit unter Ehrenwort [2]). Der Entlassene soll sich bewähren aber nicht nur aus eigener Kraft, sondern unterstützt von einer verständnisvollen Gesellschaft, von der freien Liebestätigkeit seiner Mitbürger [3]).

Diese dem amerikanischen Strafvollzug eigenen Maßnahmen werden gefördert durch regelmäßige Arbeit der Gefangenen, die dem Ziel des Strafvollzuges entsprechend, eine rein unterrichtende Arbeit ist.

Diese Maßnahmen des amerikanischen Strafvollzuges sind mit dem Wesen und dem Zweck der Freiheitsstrafe durchaus vereinbar, nur zum Teil aber die weiteren Einrichtungen Elmiras, mag ihre Einführung nun auf medizinischen, pädagogischen oder allgemein menschlichen Gesichtspunkten beruhen.

Zur Schulung des Körpers und zur Förderung der Gesundheit finden zunächst tägliche Freiübungen statt, die nach Musik kommandolos in festem Rhythmus aus- und nach ärztlicher Anweisung bis zur gesunden Ermüdung der Gefangenen durchgeführt werden. Zur Durchführung des unterrichtenden Arbeits-

---

[1]) Stammer: Strafvollzug und Jugendschutz in Amerika, S. 25 ff.

[2]) Nach den amerikanischen Berichten hat sich die bedingte Strafentlassung sehr gut bewährt; vergl. im übrigen hierzu Stammer S. 10.

[3]) Vergl. oben S. 14, 15.

gedankens weiter sind große und mit den neuesten Einrichtungen versehene Arbeitssäle angelgt, die es möglich machen, die Gefangenen in einem Berufszweig, der ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht, aus- oder weiterzubilden.

Während der Nacht und der Freizeit sind die Gefangenen in Einzelzellen untergebracht. Diese sind aufs bequemste eingerichtet; Bilder der Angehörigen schmücken die Wände und sogar das Halten eines Kanarienvogels ist gestattet.

Für die Unterhaltung der Gefangenen sorgt ferner eine reichhaltige Bibliothek und die wöchentlich erscheinende, von den Gefangenen selbst bearbeitete Anstaltszeitung. In den höheren Ordnungsklassen endlich haben die Gefangenen noch besondere Freiheiten. Sie dürfen rauchen, essen gemeinschaftlich und haben die Erlaubnis, sich beim Essen zu unterhalten [1]).

---

[1]) Vergl. Georg Stammer, S. 20, S. 7.

Schluß.

Der Erlaß eines Reichsstrafvollzugsgesetzes ist wohl die erste Aufgabe, die der künftigen Strafvollzugsreform obliegt. Der Gesetzgeber muß bei dem Entwurf dieses Gesetzes von den zuvor entwickelten und gerechtfertigten Gedanken ausgehen. Nur dann kann das Ergebnis erfolgverheißend, lebensfähig sein. Abschließend sei noch auf das schwierigste äußere Hindernis hingewiesen, mit dem die Strafvollzugsreform gegenwärtig zu kämpfen hat, „die finanzielle Not". Je vollkommener ein Strafvollzug ist, umso größer sind die Kosten. Wenn so zugegeben werden muß, daß gegenwärtig eine allgemeine Durchführung des Stufensystems praktisch unmöglich ist, so ist damit aber nicht einer grundsätzlichen Umstellung des Strafvollzuges das Urteil gesprochen. Die gegenwärtige Reform muß sich eben damit begnügen, ihre wichtigsten Grundsätze zu verwirklichen.

Dieser allmähliche, durch die wirtschaftliche Notlage gebotene Uebergang hat auch sein Gutes, denn er bietet Gelegenheit, dem Volke, dessen Mitarbeit nach unseren obigen Ausführungen für einen erzieherischen Strafvollzug unerläßlich ist, endlich einmal die hohe Bedeutung des Strafvollzuges und seinen wahren Zweck in aller Eindringlichkeit zum Bewußtsein zu bringen. Die Möglichkeit einer solchen Aufklärung ist durch sachgemäße Aufsätze in der Presse und durch öffentliche, allgemein verständlich gehaltene Vorträge durchaus gegeben.

Die Teilnahme des Einzelnen an dem Strafheilverfahren und seine Stellungnahme zu den Fragen des Strafvollzuges ist weiter auch eine staatsbürgerliche Pflicht, denn die Frage der Strafvollzugsregelung ist für den heutigen Kulturstaat von größter Bedeutung. Ein zweckwidriger Strafvollzug wirkt kräftezerstörend, ein zweckgerechter aber kräfterettend, kräfteerzeugend!

Lebenslauf.

Am 19. September 1902 wurde ich in Cassel als Sohn des Kaufmanns Justus Keßler und seiner Ehefrau Emilie, geb. Langenberg, geboren. Ich bin evangelischer Konfession. Nach erfolgreichem Besuch der Bürgerschule I und der Oberrealschule I in Cassel bestand ich Ostern 1922 das Abiturientenexamen. Ich besuchte die Universitäten Marburg und Leipzig. Strafrecht und Kriminalpsychologie hörte ich bei den Herren Professoren Rich. Schmidt und Exner in Leipzig, Strafprozeßrecht bei Herrn Prof. Traeger in Marburg. In Leipzig nahm ich an den strafrechtlichen Uebungen des Herrn Prof. Exner, in Marburg an dem strafrechtlichen Konversatorium des Herrn Prof. Traeger teil. Im Sommer 1925 bestand ich in Cassel das Referendarexamen.